

## Teil A: Anregungen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1	<b>Amprion GmbH</b>	
1.1	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wegen der in diesem Bereich verlaufenden Hochspannungsleitung der RWE Deutschland GmbH wenden Sie sich bitte an die Westnetz GmbH, Floriantstraße 15 – 21, 44139 Dortmund. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>zu 1.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>
2	<b>Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 6 Bergbau und Energie</b>	
2.1	<b>Zentrale Grubenwasserhaltung</b>	<p>zu 2.1 <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei den Planungen wurde berücksichtigt, dass die Zentralwasserhaltung für das östliche Ruhrrevier auch zukünftig dauerhaft am Standort Haus Aden 1/2 betrieben wird. Die Planungen für die Wasserstadt Aden wurden daher im Hinblick auf die für die Zentralwasserhaltung nötigen Betriebsflächen und Einrichtungen zur Ableitung des Grubenwassers frühzeitig und kontinuierlich mit der RAG AG abgestimmt.</p> <p>Die hierfür erforderlichen Betriebsflächen und Einrichtungen wurden weiterhin im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt und werden als Flächen für die Ver- und Entsorgung sowie als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bergbau“ festgesetzt.</p> <p>Ggf. erforderliche Unterbrechungen, Neu- und / oder Umverlegungen von Ableitwegen sowie sonstige Veränderungen der Wasserhaltung werden im berechtlichen Betriebsplanverfahren beantragt und durchgeführt.</p> <p>Die Stellungnahme wird der RAG AG zur Kenntnis weitergeleitet.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
2.2	<p>berglechtlichen Betriebsplanverfahren zu beantragen und durchzuführen.</p> <p><b>Umlegung der Grubenwasserhaltung und Kanalwasserentnahmleitung</b></p> <p>Im Rahmen der Realisierung des Projektes „Wasserstadt Aden“ und zur Umsetzung des Wasserhaltungskonzeptes ist die Umlegung der Grubenwasserleitung und Kanalwasserentnahmleitung notwendig.</p> <p>Zur Sicherung der zukünftigen Trassenverläufe der Grubenwasserleitung und der Kanalwasserentnahmleitung wurden diese in einem gemeinsamen Termin am 24.03.2015 zwischen RAG AG, RAG Mi GmbH und der Stadt Bergkamen im Zuge einer von allen Vertragsparteien unterschriebenen Einverständniserklärung festgelegt. Die Planung ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine abgestimmt.</p> <p>Die Einverständniserklärung ist als Anlage 5 zum Hauptbetriebsplan der Zentralwasserhaltung Haus Aden genommen und im Zuge der Zulassung des Hauptbetriebsplans verbindlich gemacht worden. Das Kanalwasserentnahmebauprojekt muss zur Kühlung der untertägigen Pumpstationen mindestens bis zur Entscheidung über ein endgültiges Grubenwasserkonzept weiter betrieben werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>zu 2.2</p> <p>Die geplante neue Grubenwasserleitung verläuft vom Sondergebiet 2 (SO 2) mit der besonderen Zweckbestimmung „Bergbau“ in nördliche Richtung unterhalb der hier gelegenen öffentlichen Grünflächen, Allgemeinen Wohngebiete sowie Wasserflächen. Die Leitung ist als Hauptwasserleitung im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt und kann aufgrund der tiefen Lage sowie des Leitungsdurchmessers überbaut werden.</p> <p>Die Kanalwasserentnahmleitung ist nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob eine Verlegung der Leitung nur zeitlich begrenzt oder dauerhaft erforderlich ist. Im Falle einer zeitlich begrenzten Verlegung wäre für die Bauzeit eine kostengünstige Zwischenlösung denkbar (z.B. oberirdische Verlegung). Sollte die Verlegung dauerhaft oder längerfristig erforderlich sein, wird die Leitung im Rahmen der Erschließung des Plangebietes innerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrs-/Grünflächen verlegt.</p> <p>zu 2.3</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wie in der Begründung erläutert, werden die bergbaulichen Folgenutzungen umstrukturiert. Am Standort soll langfristig unter anderem auch Wasserhaltung und Grubengasnutzung betrieben werden.</p> <p>Die Emissionen der Grubengasnutzungsanlage wurden deshalb im Rahmen des Immissionsgutachtens berücksichtigt. Ein dauerhaft verträgliches Nebeneinander mit den geplanten Baugebieten ist aufgrund der gewählten Nutzungszuordnungen und der Abstände zwischen den jeweiligen Nutzungen sowie der bereits erfolgten Einhausung der Grubengasnutzungsanlage bzw. der Blockheizkraftwerke gesichert. Zwischen Stadt, RAG AG und Mingas-Power GmbH besteht zudem ein städtebaulicher Vertrag, in dem Mingas-Power sich gegenüber der Stadt verpflichtet, ggf. weitergehende Unterlagen / Gutachten zur Verfügung zu stellen.</p>
2.3	<p><b>Grubengasnutzung</b></p> <p>Am Standort Haus Aden wird des Weiteren eine Grubengasnutzungsanlage von der Mingas-Power GmbH, Essen, betrieben. Die Grubengasabsaugung wurde bergrechtlich zugelassen (Hauptbetriebsplan).</p> <p>Durch den Betrieb der Zentralwasserhaltung und der Grubengasabsaugung werden Emissionen im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen erzeugt (Lärm, Geruch).</p>	

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
2.4	<b>Grundwassermessstellen und Zufahrten</b>	<p>zu 2.4</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in der Stellungnahme aufgeführten Grundwassermessstellen werden erhalten. Ggf. müssen die Grundwassermessstellen im Rahmen des Bodenmanagements sowie der Erdarbeiten baulich angepasst werden. Eine derartige bauliche Anpassung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens und wird frühzeitig im Rahmen der Ausführungsplanung zum Sanierungsplan mit den betroffenen Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Der Erhalt und der spätere Rückbau des Hafenamtsgebäudes sowie die Erforderlichkeit eines Ausweichstandortes werden im Rahmen der Realisierung der Bebauung berücksichtigt. Das Gebäude ist jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2.5	<b>Zufahrten zur Halde Großes Holz sowie zum Kanalband</b>	<p>zu 2.5</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umsetzung der Planungen zur Wasserstadt Aden erfolgt in enger Abstimmung mit dem Projektpartner RAG Mi. Während der Realisierung werden die Zufahrten zur Bergeshalde Großes Holz und zum Kanalband von der Jahnstraße gesichert bzw. erforderliche Ersatzzufahrten eingerichtet. Danach wird eine ständige Zufahrt zur Halde und zum Kanalband über den geplanten Kreisverkehr an der L 821/Jahnstraße gesichert. Die Sicherung und Einrichtung dieser Zufahrten sind jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2.6	<b>Bergrechtlicher Betriebsplan</b>	<p>zu 2.6</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der bergrechtliche Betriebsplan liegt vor und wird bei der Realisierung berücksichtigt. Dieser ist ein eigenständiges Verfahren und kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
2.7	<b>Bestehende Polderpumpanlage</b>	<p>zu 2.7</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der weitere Umgang mit der in der Stellungnahme angesprochenen Polderpumpanlage bzw. den noch vorhandenen Teilen dieser Anlage, sowie eine ggf. erforderliche Neuord-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Genden Erkenntnissen handelt es sich bei der Restanlage um eine Polderpumpenanlage, die nicht unter Bergaufsicht steht. Die Neuordnung der Entwässerung bzgl. dieses Pumpwerkes muss mit der RAG AG abgestimmt werden.	nung der mit dieser Pumpe zusammenhängenden Entwässerung, wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens mit der RAG AG abgestimmt.
2.8	<b>Begründung / redaktionelle Änderung</b>  In redaktioneller Hinsicht bitte ich nochmals um folgende Änderung im Entwurf der Begründung im Kapitel 7.1.7 Sondergebiet 2 „Bergbau“: bei der Aufzählung der zulässigen Nutzungen ist der erste Spiegelstrich wie folgt neu zu fassen: „Nutzungen aufgrund bergrechtlicher Betriebspäsne“  Eine entsprechende Änderung bitte ich ebenfalls in den Textlichen Festsetzungen im Planentwurf unter 1.4.3 für das Sondergebiet 2 vorzunehmen.  Über die vorstehenden Hinweise und Anregungen hinaus bestehen zu dem Bebauungsplan keine Bedenken. Bei weiterem Abstimmungsbedarf stehe ich für Nachfragen gern zur Verfügung.	<p><b>Zu 2.8</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden redaktionell angepasst.</b></p> <p>Kapitel 7.1.7 der Begründung wird entsprechend überarbeitet. Ebenfalls geändert wird Ziff. 1.4.3 der textlichen Festsetzungen „Zulässigkeit von Nutzungen im Sondergebiet 2 (SO 2) mit der besonderen Zweckbestimmung „Bergbau“.</p> <p>Hier sind nun folgende Nutzungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungen aufgrund bergrechtlicher Betriebspäsne</li> <li>- Anlagen und Betriebe zur energetischen Nutzung von bergbaulichen Nebenprodukten</li> <li>- Anlagen der Grubenwasserhaltung</li> </ul> <p>Die genannten Änderungen sind nur redaktioneller Art und bedingen keine inhaltlichen Änderungen.</p>
3	<b>Bezirksregierung Arnsberg Dez. 25 - Verkehr</b>	<p><b>Zu 3.1</b></p> <p><b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>
4	<b>Bezirksregierung Arnsberg, NL Lippstadt, Dez. 54 – Wasserwirtschaft</b>	<p><b>Zu 4.1</b></p> <p><b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
<b>5</b>	<b>Bezirksregierung Münster Dez. 26</b>	
5.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	zu 5.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b>
<b>6</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra 13</b>	
6.1	<b>Höhe baulicher Anlagen</b>	zu 6.1 <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Bundeswehr ist nicht berührt und nicht betroffen.  Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäude- teile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.  Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen -vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.
<b>7</b>	<b>BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW e. V.</b>	
7.1	Zu dem o. a. Verfahren nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Landesverbandes NRW des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) erneut wie folgt Stellung.  <b>Städtebauliche Begründung</b>  Seite 30, 10.1 Ver- und Entsorgung  „Außerhalb des Bebauungsplanverfahrens ist ein Energieversorgungskonzept für die Wasserstadt Aden aufzustellen. Dabei soll insbesondere das biothermische Energiepotential der am Standort anfallenden Grubenwässer für eine nachhaltige Versorgung mit regenerativer Energie geprüft werden.“	zu 7.1 <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die Möglichkeit einer Grubengasnutzung wird ebenfalls im Rahmen des Energieversorgungskonzeptes geprüft, welches jedoch außerhalb des Bauleitplanverfahrens erarbeitet wird.  Wir begrüßen ein solches Energieversorgungskonzept. Neben einer biothermischen Nut-

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
7.2	Zung des Grubenwassers ist auch die bisherige Grubengasnutzungsanlage der Mings-Power GmbH, Essen, einzubeziehen.	<p>zu 7.2</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Zuge des Energieversorgungskonzeptes, sowie im Rahmen der Ausführungsplanung zum Adensee, wird geprüft, ob auch die Energie zum Betrieb der Pumpen und zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität für Grachten und Adensee aus regenerativen Quellen bezogen werden kann.</p>
7.3	<p>"Um die Wasserqualität in den geplanten Gewässern aufrecht zu halten, wird das Wasser aus dem DHK über ein Wasserspiel in den westlichen Teil der Gracht gepumpt. So wird das Wasser mit Sauerstoff angereichert und erhält eine leichte Fließrichtung zum Adensee. Eine weitere Sauerstoffanreicherung erfolgt im Obergangsbereich zwischen Gracht und See, während das Wasser den Höhenunterschied von einem Meter zu überwinden hat."</p> <p>Die Energie zum Betrieb der Pumpen und zur Aufrechterhaltung der Wasserqualität für Grachten und Adensee ist aus regenerativen Quellen zu beziehen.</p>	<p>zu 7.3</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die zuständigen Behörden wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen, so dass in einem iterativen Prozess die Maßnahmenfläche auf der Halde Großes Holz entwickelt wurde. In einem Behördentermin am 24.01.2014 zur Vorgehensweise mit den planungsrelevanten Arten und Umsetzung der CEEF-Maßnahmen wurde abgestimmt, eine kombinierte Maßnahme für den Flussregenpfeifer und die Kreuzkrötenpopulation zu schaffen. Im Zuge einer Variantenfindung sind mehrere geeignete Ersatzhabitale geprüft worden. Im Ergebnis der Variantenuntersuchung verblieben zwei Flächen auf dem Haldenplateau. In weiteren Abstimmungsterminen mit allen Beteiligten (Bezirksregierung Arnsberg [Bergbaubehörde], HL B, ULB, Biologische Station Kreis Unna etc.) wurde das Konzept fachlich sowie inhaltlich konkretisiert.</p> <p>Das neu zu errichtende Habitat wurde unter Berücksichtigung der Ökologie und Lebensraumansprüche der Arten geplant, um eine erfolgreiche Annahme des Habitats durch die lokalen Populationen zu gewährleisten und um die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen für CEEF-Maßnahmen zu erfüllen.</p> <p>Die Bergehalde Großes Holz wurde auf einem ehemaligen Waldstück errichtet, weshalb zum Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme umfangreiche Aufforstungen auf der Halde erforderlich werden. Daher kann und soll die Halde nicht als „pauschale Kreuzkröten-Auffangstation“ dienen, da große Teile zukünftig ohnehin nicht dem Lebensraum der</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
7.4	<p><b>Seite 58</b></p> <p>"Zudem ist über das Monitoring zu prüfen, ob es durch eine hohe Besucherfrequenz auf der Halde "Großes Holz" zu negativen Auswirkungen vor allem beim störungsempfindlichen Flussregenpfeifer kommt. Ein entsprechendes Risikomanagement ist dann zu erarbeiten, dessen Folge u. a. Besucherlenkungskonzepte sein können."</p> <p>Ein Besucherlenkungskonzept ist für uns Grundvoraussetzung. Es ist von Beginn an zu erstellen und umzusetzen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die dort frei laufenden Hunde zu richten.</p> <p>Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden und dem Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen die Entscheidung im Verfahren bekannt. Das Landesbüro ist zur Entgegnahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Kreuzkröte entsprechen werden.</p> <p><b>7.4</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das neu zu errichtende Habitat wurde in einem iterativen Prozess mit den zuständigen Fachbehörden so konzipiert, dass die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind. Die Minimierung von Störungen durch Besucherverkehr ist bei der Planung durch eine Ausdünnung des bestehenden bzw. geplanten Wegennetzes bereits berücksichtigt. Durch die gezielte Anlage bzw. den Verzicht bestehender / geplanter Wege soll das Besucherverhalten so beeinflusst werden, dass ein unkontrolliertes Beitreten des Ersatzhabitats weitgehend minimiert wird.</p> <p>Eine Besucherlenkung ist daher bereits vorgesehen. Darüber hinaus wurden Hinweisschilder zur Anleitpflicht für Hunde aufgestellt. Weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Habitats sowie zur Akzeptanz der Maßnahmenfläche in der Bevölkerung sind unter Abstimmung der zuständigen Fachbehörden in Planung.</p> <p>Was derzeit nicht abschätzbar und daher im Monitoring zu untersuchen ist, sind die Auswirkungen von Veranstaltungen, die 1 - 2 x im Jahr auf der Halde stattfinden sollen und möglicherweise mehr Publikumsverkehr im Bereich der Ersatzfläche nach sich ziehen. Ggf. werden temporäre Maßnahmen anlassbezogen umgesetzt.</p>
8	<p><b>Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH – Niederlassung Köln</b></p> <p><b>8.1</b></p> <p><b>Anpflanzungen</b></p> <p>Bepflanzungen entlang der Bahnstrecke sind rechtzeitig mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen.</p>	<p><b>zu 8.1</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Parallel zur Bahntrasse sind, auf den hier festgesetzten Pflanzflächen, Trockenrasengesellschaften auszubilden und zu pflegen. Diese Festsetzung erfolgte aus gestalterischen und ökologischen Gründen, aber auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bahnbetriebes durch höherwachsende Bäume, Stauden und Sträucher.</p> <p>Die Trockenrasengesellschaften sind extensiv zu pflegen, so dass durch die hierfür erforderliche Mahd langfristig der Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern verhindert werden kann.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
8.2	<b>Aufhebung der Bahnübergänge</b>  Die außerhalb des Bebauungsplans geplanten Bahnübergangsbeseitigungen sind nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zu behandeln. Hier ist die DB Netz AG mit einzubinden.	<p>zu 8.2</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der außerhalb des Bebauungsplanverfahrens geplante Rückbau der niveaugleichen Bahnübergänge ist kein Bestandteil des Bebauungsplans und ist im Rahmen der fachrechtlichen Genehmigungsverfahren, hier nach Eisenbahnkreuzungsgesetz, abzuwickeln.</p> <p>Das Schreiben wurde deshalb auch an den ebenfalls zuständigen Landesbetrieb Straßen.NRW als Straßenbaulastträger für die Jahnstraße (L 821) weitergeleitet.</p>
9	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15</b>  <b>Planung und Sicherung möglicher Telekommunikationslinien</b>  Gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Telekom keine Bedenken.	<p>zu 9.1</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In den Gehwegen und / oder Straßen werden im Rahmen der Erschließungsplanung geeignete Trassen für die Unterbringung neuer Telekommunikationsanlagen eingeplant. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird deshalb im Rahmen nachfolgender Ausführungs- und Erschließungsplanungen frühzeitig an diesen Planungen beteiligt.</p>
9.2	<b>Koordinierte Erschließung / Planungssicherheit / Netzausbau</b>  Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplansgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	<p>zu 9.2</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind alle Versorgungsleitungen aufgrund der geplanten Nutzungs- und Bebauungsdichte sowie der sonstigen gestalterischen Ziele des Bebauungsplans generell unterirdisch zu verlegen. Räumliche Reserven für Leitungsstellen etc. sind zudem regelmäßig nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der für die Realisierung der Wasserstadt erforderlichen umfangreichen Erdarbeiten ist weiterhin davon auszugehen, dass eine Verlegung von unterirdischen Leitungen vergleichsweise kostengünstig erfolgen kann. Wie bereits erläutert, wird die Deutsche Telekom Technik GmbH deshalb im Rahmen der Ausführungs- und Erschließungsplanungen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
10	<b>Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.</b>	frühzeitig (d. h. mindestens 3 Monate vor Baubeginn) an den weiteren Planungen beteiligt.
10.1	<b>Planungsrechtlichen Festsetzungen: "Allgemeine Wohngebiete", Mischgebiete" und "Sondergebiete 1 - 6"</b>	<p>zu 10.1  <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sollten sich inhaltliche Änderungen an den in der Stellungnahme genannten planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben, wird der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V. erneut beteiligt.</p>
10.2	<b>Planungsrechtlichen Festsetzung: "Gewerbegebiet - Sporteinzelhandel"</b>	<p>zu 10.2  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Gemäß Ziel 8 des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben des Weiteren sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.</p> <p>Um diesen Vorgaben und auch den sonstigen Zielen des LEP NRW - Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel gerecht zu werden, wurden zwei Gutachten zur Beurteilung der Tragfähigkeit sowie der Auswirkungen der geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes sowie eines Sportfachmarktes durch einen beauftragten Gutachter erstellt.</p> <p>Die Analyse der Tragfähigkeit sowie der Auswirkungen einer Ansiedlung eines Lebensmittelhandelsmarktes durch den Gutachter zeigt, dass durch die Ansiedlung des Lebensmittelmarktes in der geplanten Größenordnung keine wesentlichen negativen Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauGB auf zentrale Versorgungsbereiche und / oder die</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>Nahversorgung in den Wohngebieten zu erwarten sind.</p> <p>Zudem liegt das hierfür vorgesehene Sondergebiet 7 (SO 7) mit der besonderen Zweckbestimmung „Lebensmittel-Nahversorgung“ mittig im Plangebiet und ist mehr als 1.000 m vom ganz im Osten des Plangebiets gelegenen GE 1 (möglicher Standort Sportfachmarkt) entfernt. Somit liegt kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang vor, der die Entstehung einer neuen Einzelhandelsagglomeration befürchten lässt.</p> <p>Die Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse für den geplanten Sportfachmarkt zeigt, dass eine Reduzierung der Größe des ursprünglich geplanten Sondergebiets sowie eine Einschränkung der zulässigen Sortimente erforderlich sind. Um hier die Vorhaben des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) einzuhalten, wird ein Gewerbegebiet festgesetzt, in dem nur Sporteinzelhandel bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig ist. Die Zulässigkeit beschränkt sich zudem auf das im Osten des Plangebiets gelegene GE 1.</p> <p>Für die im GE 2 zulässigen Verkaufsstellen des Annexhandels gelten stringent planungsrechtliche Vorgaben. Zulässig sind Nutzungen des Annexhandels nur, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem vor Ort produzierenden Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen, die Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfäche dem produzierenden Gewerbeteil untergeordnet ist und sich die Größe der Verkaufsfäche unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit bewegt.</p> <p>Aufgrund dieser zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der damit einhergehenden Einschränkungen der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen ist nicht davon auszugehen, dass eine Zusammenballung vieler Verkaufsstellen oder eine einem Fachmarktzentrum vergleichbare Situation entstehen kann, die insgesamt gesehen nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Bergkamen oder umliegenden Orten haben könnte. Zudem besitzt der Annexhandel mit den gewählten Festsetzungen nur eine untergeordnete Größenordnung und die gewerbliche Nutzung ist insgesamt eindeutig vorherrschend.</p>
11	<b>Emschergenossenschaft / Lippeverband</b>	<p>zu 11.1</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Innenhalb des Plangebiets liegen keine Flächen im Eigentum des Lippeverbandes. Auf</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Die Antragsunterlagen sind in vierfacher Form an die Abteilung 12-AM-20, Herrn Mielicki zu senden.	<p>dem Gelände der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden betreibt der Lippeverband allerdings zwei Druckrohrleitungen (DN 500 und DN 1000) einschließlich Schachtbauwerke des Pumpwerkes Bergkamen Oberaden. Diese wurden im Bebauungsplan innerhalb der Bauflächen festgesetzt bzw. außerhalb der Bauflächen hinweislich eingetragen und sind daher gesichert. Zu den Leitungsteilen innerhalb der Bauflächen wurde bereits eine vertragliche Regelung mit dem Lippeverband getroffen. Im Falle einer Übergabe der Leitungsteile außerhalb der Bauflächen an die Stadt Bergkamen ist ein entsprechender Gestaltungsvertrag erforderlich.</p> <p>Eine eventuell erforderliche Umlegung von Leitungen ist eng zwischen Lippeverband und Stadt abzustimmen. Für die Trassen können die vorhandenen bzw. geplanten öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen genutzt werden.</p> <p>Gestattungsverträge etc. sind darüber hinaus kein Bestandteil der Bauleitplanung und sind im Zuge der jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren zu verhandeln und abzuschließen.</p>
11.2	<b>Ziff. 5 der Plangenehmigung zur Wasserstadt Aden</b>	<p><b>zu 11.2</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Abstimmung ist in der Zwischenzeit bereits erfolgt. Weitere Gespräche und Kooperationsverfahren werden im Rahmen der Entwässerungsplanung durchgeführt. Unter Pkt. 5 der Plangenehmigung zur Wasserstadt Aden wurde in Bezug auf die Rein- und Abwasserschiene folgende Nebenbestimmung aufgenommen:</p> <p>„Die Entwässerungsschiene für Rein- und Schmutzwasser der „Wasserstadt Aden“ ist eng mit dem Lippeverband abzustimmen, wenn dessen Anlagen betroffen sind.“</p> <p>Dies wird im Zuge der weiteren Umsetzung der Plangenehmigung sowie der anstehenden Erd- und Erschließungsarbeiten berücksichtigt.</p>
11.3	Die Druckrohrleitungen des Pumpwerks Oberaden sind bei der Umsetzung der Planungen im Vorfeld umzulegen. Sie verlaufen derzeit über das Gelände der Wasserstadt und parallel zum Dattel-Hamm-Kanal.	<p><b>zu 11.3</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Druckrohrleitungen des Pumpwerks Oberaden werden nicht überbaut oder überdeckt und müssen deshalb auch nicht verlegt werden.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
<b>12</b>	<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>	
12.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	<p>zu 12.1</p> <p><b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>
<b>13</b>	<b>Gelsenwasser AG</b>	
13.1	Für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	<p>zu 13.1</p> <p><b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>
<b>14</b>	<b>GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen Bönen Bergkamen</b>	
14.1	Für die geplante Erschließung des Baugebietes mit Energie und Wasser bitten wir um weitere Beteiligung. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung des Energieversorgungskonzeptes.	<p>zu 14.1</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke Kamen Bönen Bergkamen werden im Zuge der weiteren Erschließungsplanung beteiligt. Dies gilt auch bei der Aufstellung des Energievorsorgungskonzeptes.</p>
14.2	Gegebenenfalls benötigen wir für eine sichere Stromversorgung noch ein Grundstück, (Größe ca. 5,0m x 7,0 m) mit einem freien Zugang zur Straße, für die Aufstellung einer Ortsnetzstation.	<p>zu 14.2</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO können die der Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugruben als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch im vorliegenden Fall.</p> <p>Die Verfügbarkeit der benötigten Fläche wird im Rahmen der Umsetzung zwischen der Stadt Bergkamen und dem Versorgungsträger geregelt.</p>
<b>15</b>	<b>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund</b>	

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
15.1	<p>Die IHK hat mit Schreiben vom 3. Januar 2013 bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Stellung genommen. Gegenüber der Vorentwurfsfassung hat der jetzt vorgelegte Bebauungsplanteentwurf deutlichere Änderungen erfahren. Die Stadt Bergkamen hat viele Bedenken und Anregungen aufgenommen und in die jetzige Entwurfsfassung eingearbeitet. Insbesondere die Festsetzung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen sind deutlich modifiziert worden, so dass sich im Ergebnis keine grundsätzlichen Bedenken der IHK gegen den Entwurf ergeben.</p>	<p>zu 15.1  <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b>  -</p>
15.2	<p><b>Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel im Mischgebiet 4</b></p> <p>Etwas kritisch sieht die IHK die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den drei als MI 4 festgesetzten Baugebieten östlich der Seebrücke. Dort wären alle Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sotimenten zulässig, die nicht aufgrund ihrer Großflächigkeit und Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in Kern- oder Sondergebiete verwiesen werden. Wir regen an, hier zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen.</p> <p>Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein Einzelhandelsbetrieb mit Sportartikeln im Gewerbegebiet 1 zulässig ist.</p>	<p>zu 15.2  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens der IHK bereits angeregt Einzelhandelsbetriebe in den Mischgebieten auszuschließen. Unter Punkt 20.4 der Abwägung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde dieser Forderung zuerst gefolgt. Im Rahmen der fortschreitenden Konkretisierung der Planungen zeigte sich allerdings, dass ein vollständiger Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in allen Mischgebieten nicht mit den angestrebten städtebaulichen Zielen vereinbar ist. Daher konnte der ursprünglichen Anregung nur teilweise gefolgt und ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Mischgebieten MI 1-3 umgesetzt werden. Die Flächen des Mischgebietes MI 4 besitzen dagegen eine städtebauliche Sonderstellung, da sie sich zentral innerhalb des Plangebietes mit direktem Bezug zu den angrenzend geplanten Wohngebieten befinden. Darüber hinaus grenzen sie an die Seebrücke und einen im städtebaulichen Konzept als Marktplatz dargestellten Bereich. Um eine Belebung dieser attraktiven öffentlichen Räume zu erreichen, ist unter anderem die punktuelle Ansiedlung von kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten, nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sinnvoll und innerhalb des Mischgebietes MI 4 planerisch erwünscht. Aufgrund der geringen Größe der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb des MI 4, wird hier auch vor dem Hintergrund des im GE 1 zulässigen Sportartikel-Einzelhandels keine Notwendigkeit zum Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben gesehen. Daher wird der Anregung nicht gefolgt und die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben innerhalb des MI 4 beibehalten.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
16.1	<p>Da sich seit dem Stand der Planungen keine wesentlichen Änderungen mit Relevanz für kriminalpräventive Aspekte des Städtebaus ergeben haben, wird auf die Stellungnahme vom 19.12.2012 verweisend.</p> <p><b>Rauchmelderpflicht</b></p> <p>Gemäß § 49 Absatz 7 der Landesbauordnung NRW müssen seit dem 1. April 2013 Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, mit jeweils mindestens einem Rauchwarnmelder ausgestattet sein. Gemäß der Begründung dürfen nur Rauchwarnmelder gemäß DIN EN 14604 verwendet werden.</p>	<p>zu 16.1  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die umfangreichen Hinweise sind überwiegend allgemeiner Natur und insoweit nicht Gegenstand der Bauleiplanung. Die Hinweise zur Gestaltung der Grundstücke und Gebäude betreffen die spätere Genehmigungsplanung. Die Hinweise werden daher im Rahmen der Bauberatung den Bauherren weitergegeben.</p> <p><b>Der Anregung, einen Hinweis auf das Beratungsangebot der Polizei in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.</b></p>
17	<b>Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität</b>	
17.1	<p>der Bereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden" ist Bestandteil zweier im Altlastenkataster des Kreises Unna mit der Bezeichnung 11/141 und 11/25 geführten Altstandorte. Zudem befinden sich mehrere erfassste Altabagerungen (11/205, 11/25, 166.010, 166.011, 166.009, 166.013, 167.001, 167.003, 167.004) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Aufgrund dessen wurde durch die Taberg Ingenieure GmbH im Dezember 2007, auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen der Fläche, ein Sanierungsplan für die Fläche erstellt. Der aktualisierte Sanierungsplan vom 23.04.2015 wurde am 11.12.2015 für verbindlich erklärt. Folgende Änderungen der bisherigen textlichen Festsetzungen sind im Bebauungsplanteil jedoch noch vorzunehmen:</p> <p>Textliche Festsetzung 6.1: auch GE-Gebiete sind erst nach Umsetzung der Sanierung zulässig</p>	<p>zu 17.1  <b>Der Anregung wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen werden ergänzt.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung 6.1 wird entsprechend ergänzt.</p>
17.2	<p>Textliche Festsetzung 7.1 ist dahingehend zu ergänzen, dass es sich um die Klasse 2 1.1 der LAGA 1997 handelt und ein Benzo(a)pyren-Wert bis 2 mg/kg zulässig ist. Dieses ist auch in der Begründung auf S. 27 Punkt 7.11 "Festsetzung der Höhenlage nach § 9 Abs. 3 BauGB" entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>zu 17.2  <b>Der Anregung wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden ergänzt.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung 7.1 wird entsprechend der genauen Bezeichnung ergänzt. Die Begründung auf S. 27 Punkt 7.11 wird entsprechend ergänzt.</p>
17.3	<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitte ich zudem um die Aufnahme des folgenden Hinweises:</p>	<p>zu 17.3  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/Bauschutt, industrielle Reststoffe), oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierungen, Baugrubenverfüllungen) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.	Der Sanierungsplan trifft umfangreiche Aussagen zur Verwendung von Sekundärbaustoffen innerhalb des Plangebietes und gibt die jeweils erforderlichen Bodenqualitäten und -mächtigkeiten in Abhängigkeit von der darauf geplanten Nutzung vor. Diese werden im Rahmen der Umsetzung des Sanierungsplanes hergestellt. Darüber hinaus existieren gesetzliche Regelwerke und Vorgaben, die bei der bautechnischen Verwertung und dem Einsatz von Sekundärbaustoffen oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien zu beachten sind und dementsprechend maßgeblich für die Sanierung des Geländes bzw. spätere Bodeneingriffe sind. Ein zusätzlicher Hinweis innerhalb des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.
17.4	Des Weiteren erfolgte eine neue schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro TAC - Technische Akustik, Grevenbroich, vom 21.06.2016. Sofern die im Gutachten beschriebenen Maßnahmen, inkl. die Ertüchtigung der Schalldämmung der Fenster des Pumpenhauses um 5 dB am Kanal, unter Beachtung entsprechender Festsetzungen umgesetzt werden, bestehen aus Sicht des Immissionschutzes keine Bedenken.	zu 17.4 <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Solange das Pumpenhaus bestehen bleibt, wird eine Schalldämmung der Fenster um 5 dB vorgenommen. Die Verbesserung des Schallschutzes an den Fenstern des Pumpenhauses ist vor Ingebrauchnahme der Wohnhäuser nachzuweisen, zudem müssen die Fenster zur Nachtzeit zwischen 22 Uhr und 06 Uhr geschlossen gehalten werden. Da das Kanalwasserentnahmehbauwerk nicht dauerhaft erhalten bleiben soll, erfolgen keine Festsetzungen im Bebauungsplan.
17.5	Aus Sicht der Wasserwirtschaft teile ich Ihnen mit dass planungsgerecht im Bebauungspänen u.a. die Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden. Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wurde bislang jedoch nur die Fläche der Pumpstation in der dargestellten Weise festgesetzt. Da die Fläche des Rückhaltebeckens unmittelbar an die Wohnnutzung südlich der Gracht grenzt, sollte die Fläche des Rückhaltebeckens jedoch ebenfalls als Fläche für die Ver- und Entsorgungsnutzung festgelegt werden. Insbesondere ist die Festsetzung der Fläche als Rückhaltebecken erforderlich, da auf der genannten Fläche zusätzliche Regelungen bezüglich Verkehrssicherungspflichten und der Erhaltung der Wasserqualität zu regeln sind. Nähere Regelungen hierzu sind im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG für das Rückhaltebecken festzulegen.	zu 17.5 <b>Der Anregung wird gefolgt, der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzt.</b> Die Fläche des Rückhaltebeckens wird als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasseraflusses mit der Zweckbestimmung „Rückhaltebecken“ festgesetzt und die Begründung entsprechend ergänzt.
17.6	Für die Sondergebiete, bei denen mindestens eine Fassade den See überkratzt, sind Regelungen zur ausschließlichen Verwendung gewässerunschädlicher Baumaterialien für die Fassaden über den Wasseroberflächen sowie die Dachflächen festzulegen. Soweit diese sich nicht über den Bebauungsplan festsetzen lassen, sollten Regelungen hierzu	zu 17.6 <b>Der Anregung wird gefolgt, die textlichen Festsetzungen und die Begründung werden ergänzt.</b>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>ebenfalls in die Seeordnung aufgenommen werden.</p> <p>Die textliche Festsetzung III Nr. 1 zu den Dacheindeckungen der Gebäude auf dem oder am Wasser ist in der folgenden Weise zu modifizieren um auch den Eintrag von Or- ganezinverbindungen auszuschließen:</p> <p>„Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer, glasierten oder mit bioziden (bspw. der Organozinn-Verbindungen) gegen die Ausbreitung von Algen, Flechten und Moosen behandelten Dachpfannen und -ziegeln sind unzulässig.“</p>	<p>Unter III Nr. 2 wird folgende Festsetzung aufgenommen:</p> <p>„Fassadenmaterialien</p> <p>Für Gebäude innerhalb der Sondergebiete SO 3, SO 4, SO 5 und SO 6 bei denen mindestens eine Fassade den See überkragt, sind mit Bioziden (z.B. Organozinn-Verbindungen), gegen die Ausbreitung von Algen, Flechten und Moosen behandelte Baumaterialien für die Gebäudeteile über den Wasserflächen nicht zulässig.“</p> <p>Darüber hinaus wird die textliche Festsetzung III Nr. 1 folgendermaßen ergänzt:</p> <p>„Dacheindeckungen</p> <p>Bitumierte Dachoberflächen sind mit einer Kiesschicht zu versehen.</p> <p>Für Gebäude innerhalb der Sondergebiete SO 3, SO 4, SO 5 und SO 6 bei denen mindestens eine Fassade den See überkragt, sind Dacheindeckungen aus Blei, Zink, Kupfer sowie mit Bioziden (z.B. Organozinn-Verbindungen), gegen die Ausbreitung von Algen, Flechten und Moosen behandelte Dachpfannen- und -ziegeln nicht zulässig.“</p> <p>Die Begründung wird jeweils entsprechend angepasst.</p> <p>Gläzierte Dacheindeckungen werden nicht ausgeschlossen, da sie keine Auswirkungen auf die Wasserqualität haben.</p>
17.7	<p>Aus Sicht von Natur und Landschaft teile ich Ihnen mit, dass die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes "Wasserstadt Aden" in einem mehrjährigen Verfahren durch zahlreiche Besprechungen und Abstimmungen sowie durch die Verbindlichkeitserklärung der Sanierungsplanung (Kreis Unna) und die Plangenehmigung zur Errichtung des Adensees (Bezirksregierung Arnsberg vom 19.02.2016 Az.: 54.03.01.02-978004-06.14) begleitet worden ist.</p> <p>Die entsprechende Biotopwertbilanz ist zwischenzeitlich angepasst worden. Hieraus und insbesondere aus dem Bereich „Artenschutz“ verbleiben eine Reihe von naturschutzfachlichen Maßnahmen, die - wie vorgesehen - mit Hilfe der ökologischen Baubegleitung und der unteren Landschaftsbehörde umzusetzen sind (einschließlich deren rechtlichen Sicherung). In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Nebenbestimmungen der O. a. Plangenehmigung zur Errichtung des Adensees. Der Bereich „Artenschutz“ ist allerdings noch in der Begründung zum Bebauungsplan als eigenständiges Kapitel zu ergänzen.</p>	<p>Zu 17.7</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird ergänzt.</b></p> <p>Im Rahmen der Planungen zur Wasserstadt Aden wurden umfangreiche Untersuchungen zu umweltbezogenen Auswirkungen und insbesondere zum Artenschutz durchgeführt. Die Ergebnisse der Artenschutzaufprüfungen machen verschiedene CEF Maßnahmen für betroffene planungsrelevante Tierarten erforderlich. Die zuständigen Behörden wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen, so dass die entsprechenden Maßnahmen in einem iterativen Prozess entwickelt und umgesetzt wurden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass vor der Realisierung der Planungen alle artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeräumt sind.</p> <p>Gemäß der Anregung wird die Begründung um ein Kapitel zum Artenschutz ergänzt, in dem das diesbezügliche Vorgehen kurz erläutert wird. Weitergehende Ausführungen erfolgen im Umweltbericht.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
17.8	Abschließend weise ich noch darauf hin, dass ich aus Sicht des Baulastträgers auf meine Stellungnahme vom 05.02.2013 sowie im Umweltbericht das Kapitel Monitoring noch zu ergänzen ist.	Zu 17.8  <b>Der Anregung wird gefolgt, der Umweltbericht wird ergänzt.</b> Für die vorgenannten artenschutzrechtlichen CEF Maßnahmen wird auf den jeweiligen Flächen das erforderliche Monitoring durchgeführt, um den Erfolg der Maßnahmen bewerten zu können. Hierauf wurde im Umweltbericht bereits an den entsprechenden Stellen hingewiesen, es wird jedoch noch einmal ein separates Kapitel zum Thema Monitoring im Sinne der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB in den Umweltbericht aufgenommen.
18	<b>Landesbetrieb Wald und Holz</b>	
18.1	Die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass keine forstrechtlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bestehen.	Zu 18.1  <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b> -
19	<b>Landwirtschaftskammer Kreisstelle Ruhr-Lippe</b>	
19.1	Der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“ stehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken entgegen.	Zu 19.1  <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b> -
20	<b>Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung PLEdoc GmbH</b>	
20.1	mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber: <ul style="list-style-type: none"><li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li></ul>	Zu 20.1  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die sonstigen bekannten Netzbetreiber wurden separat beteiligt, haben jedoch keine Anregungen vorgebracht. Falls der Geltungsbereich des Bebauungsplans erweitert werden sollte, wird die PLEdoc GmbH benachrichtigt und erneut beteiligt.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffserfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
21	<b>LWL-Archäologie für Westfalen</b>	<p>21.1 Wie bereits in unserem Schreiben an die Stadt Bergkamen vom 18.07.2012 (Az.: 601r012.eml; vgl. Anhang) mitgeteilt, bestehen unsererseits gegen die Planung Bedenken, wenn Bodeneingriffe bis in die Bereich des anstehenden Mergels stattfinden, da</p> <p>zu 21.1 Der Anregung wird gefolgt, die textlichen Hinweise und die Begründung werden er-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>dann die sogenannten Knochenkiese tangiert werden, die von hohem bodendenkmalpflegerischen Interesse sind.</p> <p>Zudem könnten bei Bodeneingriffen auch römische Fundstellen aufgedeckt werden. Den Planunterlagen entnehmen wir allerdings, dass die geplanten Bodeneingriffe lediglich innerhalb vorhandener Auffüllungen stattfinden. In diesem Fall bestünden aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Sollten entgegen dieser Annahme tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder gar bis in die Bereiche der Knochenkiese geplant werden, bitten wir um Mitteilung, da dann archäologische Maßnahmen notwendig sein werden (vgl. unser Schreiben von 18.07.2012).</p>	<p><b>gänzt.</b></p> <p>Falls tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder bis in die Bereiche der Knochenkiese erforderlich werden, wird dies dem Landschaftsverband, LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig mitgeteilt.</p> <p>Der Hinweis unter VI Nr. 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wird deshalb folgendermaßen ergänzt und die Begründung entsprechend angepasst:</p> <p>„Falls tiefergehende Bodeneingriffe unterhalb der Auffüllungen oder bis in die Bereiche der Knochenkiese geplant werden, ist das Westfälische Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, darüber zu informieren, da dann archäologische Maßnahmen notwendig sind.“</p>
22	<p><b>NABU</b></p> <p><b>Artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeräumt</b></p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden" der Stadt Bergkamen nehmen wir im Namen und mit Vollmacht des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband NRW e. V. wie folgt Stellung:</p> <p>In der Stellungnahme vom 30.12.2012 hat der NABU - Kreisverband Unna starke artenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht. In dem nunmehr vorgelegten Bebauungsplan (BP) Nr. OA 120 ist nicht erkennbar, dass diese artenschutzrechtlichen Konflikte auch auf der Ebene des BP ausgeräumt sind. Gemäß § 1 BauGB Abs.6, Satz 7a sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes und auch die Auswirkung von Planungsvorhaben auf Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.</p> <p>Die im Umweltbericht gemachten Aussagen zu den planungsrelevanten Arten kommen zu dem Ergebnis, dass folgende Vogelarten wie Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Nachtigall und Turmfalke das überplante Gebiet als Brutstätte nutzen. Gemäß Vogelschutzrichtlinie sind für die aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Flussregenpfeifer und Turmfalke gehören zudem noch zu den streng geschützten Arten.</p>	<p>zu 22.1</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die für die in der Stellungnahme aufgeführten Vogelarten wie Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Nachtigall und Turmfalke erforderlichen Schutzmaßnahmen, wurden durch die beauftragten Fachplaner in Abstimmung mit den Umweltverbänden sowie HLB und ULB einvernehmlich entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. OA 120 "Wasserstadt Aden" und zum wasserrechtlichen Verfahren wurde die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ausführlich mit folgendem Ergebnis untersucht:</p> <p>Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Wasserstadt kann aufgrund der zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft für europarechtlich geschützte Arten zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG führen. Im Ergebnis der Konfliktanalyse ist für alle möglicherweise betroffenen Arten zu konstatieren, dass es nicht zum Eintreten entsprechender Zugriffsverbote kommt, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Eintreten von Zugriffsverboten durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden wird, oder</li> </ul>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen, die zum Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten führen können, ausgeschlossen werden können, oder</li> <li>• hinreichende Ausweichmöglichkeiten außerhalb des Belastungsraums bestehen, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.</li> </ul> <p>Bei den geplanten Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um bauzeitliche Maßnahmen, bei den Ausgleichsmaßnahmen um landschaftspflegerische Maßnahmen zur Aufwertung bzw. Neuanlage / -entwicklung von Habitatfunktionen für die betroffenen Arten. Nachfolgend sind die einzelnen Maßnahmen, gegliedert nach den vorgenannten Maßnahmentypen zusammenfassend aufgelistet.</p> <p>Bauzeitliche bzw. bauvorbereitende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten (Baufeldfreimachung von Anfang September bis Anfang Mäiz, außerhalb der Brutzeiten der im Eingriffsbereich siedelnden Vögel)</li> <li>• Ermittlung von im Baufeld vorhandenen Brut-, Nist- und Lebensstätten (Turmfalke, Kreuzkröte) nach Umsetzung des Abschlussbetriebsplices und daraus folgend Ermittlung des Kompenstationsbedarfes zu deren Schutz bzw. Sicherung des Artbestandes</li> <li>• Einsetzen einer Umweltbaubegleitung um die entsprechende fachgerechte bauliche Durchführung bei allen Maßnahmen, die direkten Einfluss auf den Landschaftsraum, Biotopstrukturen und dem faunistischen Artenbestand haben, mit ökologischem Wissen zu begleiten.</li> </ul> <p>In Abhängigkeit der oben genannten Ergebnisse der Bestandsanalyse zum Vorkommen des Turmfalken im Geltungsbereich des B-Planes ist die Umsetzung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken</li> <li>• Herstellung geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte</li> <li>• Pflege und Entwicklung eines Offenland-Gehölz-Biotopkomplexes für den Feldschwirl und Baumpieper</li> </ul>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellung vegetationsarmer gewässermärker Biotope für den Flussregenpfeifer</li> </ul> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sowie die sonstigen Belange des Umweltschutzes und die Auswirkung des geplanten Vorhabens auf Tiere und Pflanzen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend untersucht und berücksichtigt.</p>
22.2	<b>Aussagen zur Feldlerche sind nicht nachvollziehbar</b>	<p><b>Zu 22.2</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Feldlerche wurde einmalig zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat über Reviergesang nachgewiesen. Ein direkter Bruthinweis erfolgte nicht. Die Vorgehensweise zur Bewertung der Bestandskartierung ist dem Artenschutzbereich zu entnehmen.</p>
22.3	<b>CEF-Maßnahmen zugunsten des Flussregenpfeifers</b>	<p><b>Zu 22.3</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die CEF-Maßnahmen müssen generell als vorgezogene Maßnahmen von der betroffenen Art angenommen werden, da ansonsten die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes tangiert sind.</p> <p>Dies gilt auch für den Flussregenpfeifer sowie die angebotene Fläche auf der Halde Großes Holz. Der Bebauungsplan enthält über den Umweltbericht konkrete Festlegungen zum Monitoring zur Funktionskontrolle und Entwicklung der Habitatflächen. Im Zuge dieses Monitorings ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen und mit den betroffenen Verbänden und Fachbehörden abzustimmen.</p> <p>Gemäß Umweltbericht wird dem Plangebiet für eine Vielzahl von gefährdeten Vogelarten eine hohe Bedeutung beigemessen. Der Flussregenpfeifer profitiert durch solche Pinienstandorte mit vegetationsfreien Rohböden.</p> <p>Der NABU-Kreisverband Unna hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen vor Inanspruchnahme der überplanten Fläche wirksam sein müssen. Eine CEF-Maßnahme ist erst dann wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und Habitatstrukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Größe und eine gleiche beziehungswise bessere Qualität aufweist. Die Wirksamkeit einer CEF-Maßnahme ist erst dann gegeben, wenn der neu geschaffene Biotop von der betroffenen Art angenommen wurde.</p> <p>Der NABU-Kreisverband Unna möchte deshalb vor Baubeginn den Nachweis erbracht haben, dass der Flussregenpfeifer die angebotene Fläche von 1,45 ha auf der Halde Großes Holz angenommen hat.</p>
22.4	<b>CEF-Maßnahme zugunsten der Kreuzkröte</b>	<p><b>Zu 22.4</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die zuständigen Behörden wurden frühzeitig in die Planungen einbezogen, so dass in einem iterativen Prozess die Maßnahmenfläche auf der Halde Großes Holz entwickelt wurde. In einem Behördetermin am 24.01.2014 zur Vorgehensweise mit den planungsrele-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>2 abgelehnt. Der NABU - Kreisverband Unna verlangt auch hier den Nachweis, dass die Kreuzkröte die neue Lebensstätte nachweislich angenommen hat. Laut Umweltbericht soll die Maßnahme A CEF 3 dokumentiert werden. Der NABU - Kreisverband Unna möchte Einblick in dieses Dokument haben.</p>	<p>varient Arten und Umsetzung der CEF-Maßnahmen wurde abgestimmt, eine kombinierte Maßnahme für den Flussregenpfeifer und die Kreuzkrötenpopulation zu schaffen. Im Zuge einer Variantenfindung sind mehrere geeignet erscheinende Ersatzhabitare geprüft worden, in dessen Ergebnis zwei Flächen auf dem Haldenplateau verblieben. In weiteren Abstimmungsterminen mit allen Beteiligten (Bezirksregierung Arnsberg [Bergbaubehörde, HLB] ULB, Biologische Station Kreis Unna etc.) wurde das Konzept fachlich sowie inhaltlich konkretisiert, um eine erfolgreiche Annahme des Habitats durch die lokalen Populationen zu gewährleisten und um die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen für CEF-Maßnahmen zu erfüllen.</p> <p>Zur Funktionskontrolle und Entwicklung der Habitatflächen enthält der Bebauungsplan im Umweltbericht nunmehr die Festlegungen zum Monitoring. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Gemäß Stellungnahme des BUND wurde das benachbarte Kreuzköten-Ersatzhabitat erfolgreich angenommen (vgl. Ziff. 13.3). Im Rahmen des Monitoring der Maßnahmen zum Flussregenpfeifer und zur Kreuzkröte wird ein entsprechender Bericht erarbeitet. Da die fachliche Begleitung des Monitorings durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Unna erfolgt, ist die vom NABU gewünschte Einsichtnahme direkt bei der Behörde am sinnvollsten und kann nach einer entsprechenden Anfrage an die Untere Landschaftsbehörde erfolgen.</p>
22.5	<p><b>Festsetzen eines Monitorings im B-Plan</b></p> <p>Der NABU - Kreisverband Unna weist darauf hin, dass durch entsprechende Auflagen bzw. Nebenbestimmungen ein Monitoring einschließlich Risikomanagement bezüglich der CEF- Maßnahmen im BP festzusetzen und auch umzusetzen ist.</p> <p>Sollte das Monitoring ergeben, dass die Funktionserfüllung nicht gegeben ist, sind sofort Alternativ-Standorte zu akquirieren. Es ist nicht erkennbar, dass dies im B-Plan berücksichtigt wurde. Die Halde Großes Holz wird zudem touristisch genutzt, so dass auf der Ebene des BP dann auch allerdings verbindliche Aussagen zur Besucherlenkung gemacht werden sollten.</p> <p>Die Aussage im Umweltbericht, dass die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachlich zu begleiten ist, sollte daher auch näher verifiziert werden.</p> <p>Zu der Maßnahme A CEF 1 ist festzuhalten, dass diese CEF-Maßnahmen auch grundsätzlich auf Dauer gesichert werden müssen. Der NABU - Kreisverband Unna weist in diesen Zusammenhang auf den § 15 Abs. 4 BNatSchG hin, dass Ausgleich- und Er-</p>	<p>zu 22.5</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Ein entsprechendes Monitoring zur Funktionskontrolle und Entwicklung der Habitate wird im Umweltbericht konkretisiert und festgelegt. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Das neu zu errichtende Habitat wurde in einem iterativen Prozess mit den zuständigen Fachbehörden so konzipiert, dass die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind. Die Minimierung von Störungen durch Besucherverkehr wurde bei der Planung durch eine Ausdünnung des bestehenden bzw. geplanten Wege- netzes bereits berücksichtigt. Durch die gezielte Anlage bzw. den Verzicht bestehender/geplanter Wege soll das Besucherverhalten so beeinflusst werden, dass ein unkontrolliertes Betreten des Ersatzhabitats weitgehend minimiert wird. Eine Besucherlenkung ist daher bereits vorgesehen. Darüber hinaus wurden Hinweisschilder zur Anleitpflicht für Hunde aufgestellt. Weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Habitas sowie zur Akzeptanz der Maßnahmenfläche in der Bevölkerung sind unter Abstimmung</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	satzmaßnahmen rechtlich zu sichern sind.	<p>der zuständigen Fachbehörden in Planung.</p> <p>Was derzeit nicht abschätzbar und daher im Monitoring zu untersuchen ist, sind die Auswirkungen von Veranstaltungen, die 1 - 2 x im Jahr auf der Halde stattfinden sollen und möglicherweise mehr Publikumsverkehr im Bereich der Ersatzfläche nach sich ziehen. Ggf. werden temporäre Maßnahmen anlassbezogen umgesetzt.</p> <p>Die Aussage zur fachlichen Begleitung bei der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezieht sich auf den Aufgabenbereich der Umweltbaubegleitung, die die fachgerechte bauliche Durchführung mit ökologischem Fachwissen zu begleiten hat (vgl. Umweltbericht Kap. 2.3.1 Maßnahme S1).</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahme A CEF 1 für den Feldschwirl wurde auf einer ca. 1 ha großen Fläche nördlich des Datteln-Hamm-Kanals und süd-westlich der Jahnstraße realisiert. Die Fläche ist Teil des geschützten Landschaftsbestandteiles „LB-129 – Feuchtwiese südwestlich der Jahnstraße am DHK“ und befindet sich nicht im Eigentum der Stadt. Die CEF Maßnahme wird grundbuchlich gesichert.</p> <p>Die anerkannten Naturschutzverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände werden auch weiterhin im Rahmen der Bauleitplanung sowie bei der Erarbeitung des Beisucherlenkungskonzeptes für die Fläche auf der Halde beteiligt.</p> <p>zu 22.6</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es besteht für den Feldschwirl keine Veranlassung für ein diesbezügliches Risikomanagement. Die Maßnahme wurde entsprechend den räumlichen und strukturellen Anspüchen der Art geplant, so dass von einer hohen Wirksamkeit der Maßnahmenfläche auszugehen ist. Über das Monitoring ist neben der Bestands erfassung von Feldschwirl-Revieren auch die Entwicklung der Maßnahmenfläche zu dokumentieren, um ggf. entsprechende Anpassungen hinsichtlich der Pflegeintervalle und –methodik vornehmen zu können. Somit wird die Entwicklung geeigneter Strukturen sichergestellt. Der Bebauungsplan enthält über den Umweltbericht konkrete Festsetzungen zum Monitoring, zur Funktionskontrolle und Entwicklung der Habitateffächen. Falls die festgesetzten CEF-Maßnahmen nicht greifen sollten, sind weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Habitats sowie zur Akzeptanz der Maßnahmenfläche in der Bevölkerung unter Abstimmung der zuständigen Fachbehörden durchzuführen.</p>
22.6	<b>Aussage der kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahmen ist hypothetisch</b>	<p>Die im Umweltbericht gemachten Aussagen, dass eine kurzfristige Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist, sind rein hypothetisch.</p> <p>Es fehlen Aussagen dazu, welche Maßnahmen dann durchgeführt werden, wenn die Funktionserfüllung der Maßnahmen nicht gegeben ist, sprich wenn der Feldschwirl die neuen Lebensraum nicht angenommen hat.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
22.7	<b>Maßnahme E CEF 1 – Kompensation des Verlustes zweier Baumpieper</b>  Auch für die Maßnahme E CEF 1, Entwicklung eines Grünland-Gehölz-Biotopkomplexes, um den Verlust zweier Baumpieper zu kompensieren, möchte der NABU - Kreisverband Unna einen Nachweis, dass die hergerichtete Fläche nachweislich angenommen wurde.	<p>zu 22.7</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bebauungsplan enthält über den ergänzten Umweltbericht konkrete Festlegungen zum Monitoring, zur Funktionskontrolle und Entwicklung der Habitatflächen. Falls die festgesetzten CEF-Maßnahmen nicht greifen sollten, sind weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung des Habitats sowie zur Akzeptanz der Maßnahmenfläche in der Bevölkerung unter Abstimmung der zuständigen Fachbehörden durchzuführen.</p>
22.8	<b>Einbindung der Biologischen Station Kreis Unna</b>  Im Umweltbericht wird teilweise die Arbeit der ökologischen Bauüberwachung dargestellt, dann Aussagen, dass Maßnahmen mit der Biologischen Station des Kreises Unna abzustimmen sind.  Sind in den Arbeits- und Maßnahmenplan der BS Verrechnungseinheiten für diese Arbeiten bereitgestellt worden? Wenn ja fordert der NABU - Kreisverband Unna die Erklärung, mit was für einer Berechtigung Verrechnungseinheiten für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, da die Hauptarbeit der BS in der Naturschutzgebietsbetreuung liegt.	<p>zu 22.8</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Biologische Station Kreis Unna wurde im Rahmen der Maßnahme A CEF 1 und E CEF 1 beauftragt Arbeiten durchzuführen.</p> <p>Die Maßnahme A CEF 1 für den Feldschwirl erfolgte auf einer ca. 1 ha großen Fläche nördlich des Datteln-Hamm-Kanals und süd-westlich der Jahnstraße, die Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „LB-129“ ist. Die Fläche erfüllte bereits zu großen Teilen die Anforderungen an ein Feldschwirl-Habitat, daher waren keine Neupflanzungen erforderlich, sondern es mussten lediglich im Sinne einer Erstpfllege bzw. Lebensraumoptimierung einige Gehölze entfernt und eine Mahd durchgeführt werden. Die Pflege des Landschaftsbestandteils LB 129 erfolgte bereits seitens der Biologischen Station des Kreises Unna, daher wurde diese ebenfalls mit der Erstpfllege für die Maßnahme A CEF 1 sowie der jährlichen Pflege und dem Monitoring beauftragt.</p> <p>Die Maßnahme E CEF 1 für den Baumpieper wurde seitens des Büros Landschaftsagentur Plus auf einer ca. 1,2 ha großen Fläche an der Industriestraße in Overberge geplant und durchgeführt. Das Monitoring der Maßnahme wurde nach einer Angebotseinziehung an die Biologische Station Unna vergeben, welche seitens der DSK hiermit beauftragt wurde.</p> <p>Alle vorgenannten Arbeiten der Biologischen Station wurden offiziell beauftragt und es wurden keine Verrechnungseinheiten der Biologischen Station in Anspruch genommen oder Maßnahmen durchgeführt, die nicht der Hauptarbeit der biologischen Station entsprechen würden.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
22.9	<p><b>Fazit</b></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Konflikte, z. B. Baumpieper, Feldschwirl und insbesondere für die Kreuzkröte und Flussregenpfeifer sind bisher noch nicht ausgeräumt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen reichen nicht aus, um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes zu belegen, beziehungsweise kann der Erfolg der vorgesehenen CEF-Maßnahmen im Rahmen des BP von den Antragssteiler bisher nicht garantiert werden.</p> <p>Die Umsetzung der geplanten CEF- Maßnahmen auf der Berghalde „Großes Holz“ wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet. Es fehlen insbesondere Angaben zu folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis der Wirksamkeit der geplanten CEF-Maßnahmen</li> <li>• Akquirierung von Alternativ-Standorten, wenn die Funktionserfüllung nicht gegeben ist.</li> </ul> <p>Der nunmehr vorgelegte BP reicht nicht aus, dass im Hinblick auf die Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials alle nachhaltigen Bedenken ausgeräumt werden.</p>	<p>zu 22.9</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange sowie die sonstigen Belange des Umweltschutzes und die Auswirkung des geplanten Vorhabens auf Tiere und Pflanzen wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens umfassend untersucht und berücksichtigt.</p> <p>Die in einem iterativen Planungsprozess entwickelten und mit den zuständigen Behörden abgestimmten Maßnahmenflächen sind geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu sichern und entsprechen den gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen. Eine Effizienzkontrolle ist über das Monitoringkonzept festgelegt. In diesem Zusammenhang kann auch die Pflege der Fläche zur Herstellung geeigneter Strukturen adäquat angepasst werden. Bezüglich der Maßnahmenfläche auf der Halde „Großes Holz“ wurde ein Risikomanagement in die Planung einbezogen, welches entsprechend der Ergebnisse im Laufe des Monitorings angepasst wird.</p> <p>Die Akquirierung von Alternativ-Standorten kommt erst zum Tragen, wenn die definierten CEF-Maßnahmen nicht erfolgreich realisiert werden können.</p>
23	<p><b>Ruhrkohle AG</b></p> <p><b>Zufahrtssicherung zur Halde Großes Holz</b></p>	<p>zu 23.1</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umsetzung der Planungen zur Wasserstadt Aden erfolgt in enger Abstimmung mit dem Projektpartner RAG MI. Die erforderliche Teilfläche zur temporären Baustelleneinrichtung für die Endgestaltungsmaßnahmen „Großes Holz“ im Bereich des Wendeblocks wird im Rahmen der Realisierung der Bebauung berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen zur Beseitigung des niveaugleichen Bahnübergangs an der Jahnstraße, die auch die äußere Erschließung des Plangebietes über einen Kreisverkehr beinhaltet, beabsichtigt der Landesbetrieb Straßen.NRW als Straßenbaulastträger die Herstellung einer Zufahrt zur Halde Großes Holz und zum Kanalband. Die Erreichbar-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
23.2	<b>Kabel und Leitungen</b>	<p>Eine Vielzahl der vorhandenen und weiterhin betrieblich noch benötigter Kabel und Leitungen der RAG Aktiengesellschaft sind im Kaufvertrag zwischen der RAG Montan Immobilien GmbH und der Stadt Bergkamen bereits gesichert worden. Es ist nicht auszuschließen, dass zwischen den Standorten Haus Aden und Grimbberg 1/2 eine neue Grubenwasserleitung verlegt wird, die Trassenuntersuchungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.</p> <p>In den hierzu laufenden Grobplanungen ist das Plangebiet lediglich im nordöstlichen Kreuzungsbereich zwischen der L 821 Jahnstraße und dem Datteln-Hamm-Kanal gegebenfalls betroffen. Im Zuge dieser neuen Trassenplanung ist davon auszugehen, dass sich auch Veränderungen an den vorhandenen Dükerbauwerken ergeben können.</p>
23.3	<b>Ausnahmsweise Zulässigkeit von Sportheimzelhandel im GE 2</b>	<p>In Kapitel 7.1.3 ist lediglich im GE 1 ausnahmsweise Sportheimzelhandel zulässig. Wir würden es begrüßen wenn dies auch im GE 2 erfolgt, da der Übergang zwischen beiden Gebieten fließend ist. Damit kann eine höhere Vermarktungsflexibilität erreicht werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Wie in der Begründung erläutert, ist im Gewerbegebiet 1 (GE 1) ausnahmsweise Sportheimzelhandel zulässig. Im westlich gelegenen und sehr viel größeren Gewerbegebiet 2 (GE 2) ist dies aus verkehrlichen und stadtstrukturellen Gründen nicht der Fall.</p> <p>Bei der hier geplanten Einzelhandelsnutzung (Sportfachmarkt) ist in Abhängigkeit von den Tagessaisons mit erhöhten Kundenverkehren zu rechnen, weshalb nur ein verkehrsgünstiger gelegener Standort für diese Nutzung in Frage kommt. Da das Gewerbegebiet 1 unmittelbar an die Jahnstraße und den neuen Knotenpunkt Aden-Boulevard / Jahnstraße grenzt, ist die Fläche für die Ansiedlung eines Sportfachmarktes sehr gut geeignet. Bei den GE 2-Flächen ist dies nur eingeschränkt der Fall, da diese weiter entfernt vom diesem Knotenpunkt liegen.</p> <p>Des Weiteren zeigt sich anhand der Ergebnisse einer Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse, dass eine Reduzierung des Sondergebiets (jetzt GE 1) sowie Einschränkung der zulässigen Sortimente erforderlich sind. Um die geltenden Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) einzuhalten und schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu vermeiden, musste das vormals geplante Sondergebiet aufgegeben und stattdessen ein Gewerbegebiet festgesetzt werden. In diesem ist</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>Sporteinzelhandel bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig. Nach derzeitigem Stand darf die Verkaufsfläche demnach maximal 799 m<sup>2</sup> betragen. Insofern ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Verkaufsflächenbeschränkung im gesamten Plangebiet maximal ein Sportfachmarkt an einem Standort angesiedelt werden kann. Eine Aufspaltung in kleinere Einheiten an mehreren Standorten ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht tragfähig.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit des Bebauungsplans muss weiterhin das „Windhundprinzip“ bei der Vermarktung der Grundstücke vermieden werden. Dies würde unweigerlich eintreten, wenn ein Sportfachmarkt mit eingeschränkter Verkaufsfläche auf einer großen, unterschiedlichen Eigentümern gehörenden Fläche zulässig wäre.</p> <p>Aus den genannten Gründen sollen die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung in den Gewerbegebieten nicht geändert werden.</p>
23.4	<b>Betriebsbedingtes Wohnen in den GE-Gebieten</b>	<p>zu 23.4</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können in Gewerbegebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>Diese Ausnahme wurde im Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und ist insofern zulässig. Die Aufnahme eines weitergehenden Hinweises auf die Zulässigkeit von Betriebswohnungen ist daher nicht erforderlich.</p>
23.5	<b>Anhebung der GRZ</b>	<p>zu 23.5</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Wie in der Begründung des Bebauungsplans erläutert, wird im Sondergebiet 1 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt, die gegenüber der im westlich und nördlich angrenzenden SO 1 festgesetzten GRZ von 0,8 etwas geringer ausfällt. Dies erfolgt aus gestalterischen sowie entwässerungstechnischen Gründen.</p> <p>Aufgrund der Lage am östlichen Rand des Plangebiets an der Schnittstelle zur Jahnstraße soll die Bebauungsdichte geringer als in den mittig gelegenen Sondergebieten ausfallen. Aus städtebaulicher Sicht werden hier aufgelockerte und keine durchgehenden Bebau-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>Zudem würde ein höherer Versiegellungsgrad zwangsläufig zu höheren Abflussbeiwerten führen. Diese sind in den bisherigen Berechnungen zum geplanten Entwässerungssystem nicht berücksichtigt, was letztlich zu Überlastungen des Systems führen würde.</p> <p>Die Festsetzung einer GRZ von 0,6 für das Sondergebiet SO 1 und dem anliegenden SO 1.1 bei einzelnen Vorhaben eine Unterschreitung der festgesetzten GRZ von 0,6 bzw. 0,8 ergeben, ist ggf. im Einzelfall im SO 1 eine Befreiung von der festgesetzten GRZ von 0,6 möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in der Gesamtheit die in den Sondergebieten 1 und 1.1 festgesetzte überbaubare Fläche nicht überschritten werden darf, um eine Überlastung des Entwässerungssystems zu verhindern.</p>
23.6	<b>Verkehrsaufkommen</b>	<p>zu 23.6</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach Fertigstellung der Erschließung ist der Adenboulevard als Haupterschließungsanlage auf die erforderlichen Verkehrsbelastungen durch LKW-Verkehr ausgelegt.</p>
24	<b>Straßen.NRW Regionalniederrassung Ruhr</b>	<p>zu 24.1</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die vorgebrachten Hinweise zu den Beleuchtungsanlagen betreffen insbesondere das an die L 821 angrenzenden Gewerbegebiet GE 1 sowie die Sondergebiete SO 1 und 1.1. Sie werden im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Bezuglich der Beleuchtung im öffentlichen Raum wird generell in Zusammenarbeit mit dem Energiedienstleister ein Beleuchtungskonzept inklusive einer lichttechnischen Berechnung erstellt. Mögliche Blendwirkungen werden hierbei identifiziert und in der Ausführungsplanung vermieden. Generell werden nur Leuchtmittel verwendet, die die erforderlichen DIN-Normen erfüllen und zielgerichtet nach unten leuchten. Dies trägt allgemein zu einer Vermeidung möglicher Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer auf der L 821 bei.</p>
24.2	Die bedingte Festsetzung muss sich zeitlich auch auf den Abrechnungs- und Gewährungsstrukturen angestrebt.	zu 24.2

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	leistungsraum der L 821(n) erstrecken.	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die bedingte Festsetzung mit der Ziff. 6.2 regelt für die Gebiete GE 1, SO 1, SO 1.1 in den gekennzeichneten Flächen, dass diese Nutzungen erst zulässig sind, wenn die Baumaßnahme zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs im Zuge der L 821/ Jahnstraße i. S. d. Planfeststellungsbeschlusses vom 13.05.2015 abgeschlossen ist. Der Abschluss bezieht sich auf das Ende der Baumaßnahmen.</p> <p>Der Abrechnungs- und Gewährleistungszeitraum der L 821 ist hingegen Bestandteil privatrechtlicher Verträge, weshalb eine Berücksichtigung in einem öffentlich rechtlichen Bauungspian nicht möglich bzw. erforderlich ist.</p>
24.3	Sämtliche baubedingte Zufahrten zur Landesstraße sind Sondernutzungen nach § 18, 20 Straßen und Wegegesetz NRW. Die im Rahmen des Boden- und Baustellenmanagements benutzten Strecken und Knotenpunkte sind auf Ihre Verkehrssicherheit und Belastbarkeit sowie Leistungsfähigkeit zu überprüfen und zu erüchten.	<p>zu 24.3</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Baumaßnahmen zur Umsetzung der Wasserstadt Aden sowie der Beseitigung des Bahnübergangs erfolgen in enger Abstimmung mit Straßen.NRW. Die im Rahmen des Boden- und Baustellenmanagements benutzten Strecken und Knotenpunkte werden auf ihre Verkehrssicherheit und Belastbarkeit sowie Leistungsfähigkeit überprüft. Das entsprechend erforderliche Verkehrsgutachten wurde bereits beauftragt.</p>
24.4	Die Auflagen und Beschränkungen der bisherigen Stellungnahmen sind weiterhin zu beachten.	<p>zu 24.4</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auflagen und Beschränkungen der bisherigen Stellungnahmen werden berücksichtigt.</p>
25	<b>Stadt Hamm</b>	
25.1	Durch die beabsichtigten Entwicklungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“, werden die Belange der Stadt Hamm nicht berüht. Zum o. g. Entwurf werden von hier keine Anregungen vorgetragen.	<p>zu 25.1</p> <p><b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b></p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
26	<b>Stadt Kamen</b>	-
26.1	Seitens der Stadt Kamen wird zum o.a. Bebauungsplan keine Stellungnahme abgegeben, da Belange der Stadt Kamen nicht tangiert werden. Die nachbargemeindliche Abstimmung gem. § 2 (2) BauGB wird bestätigt.	zu 26.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b>
27	<b>Stadt Lünen</b>	
27.1	<b>Verbesserung der Nahversorgungssituation</b>	<p>Seitens der Stadt Lünen wurde die Entwicklung der ehemaligen Bergbaufläche Haus Aden in der Vergangenheit bereits mehrfach begrüßt. Die grundlegende Konzeption zur Planung, die eine Mischung aus Wohn-, Misch- und Gewerbebenutzungen mit Wasserbezug von regionaler Bedeutung vorsieht, kann als regional abgestimmt gelten.</p> <p>Im Sondergebiet 7 (SO 7) ist Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel-Nahversorgung“ und einer max. Verkaufsfläche von 1.200 qm zulässig. Zulässig ist folgendes Kernsortiment: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, zoologischer Bedarf und lebende Tiere. Das Kernsortiment ergänzende Randsortimente sind auf insgesamt 10 % der Verkaufsfläche des Kernsortiments beschränkt. Die Planung eines Lebensmittel-Nahversorgers für die entstehenden Wohngebiete ist nachvollziehbar.</p> <p>Im Nahversorgungskonzept der Stadt Lünen (2009) wird bereits festgestellt, dass eine fußläufige Nahversorgung in Beckinghausen mit weniger als 1.000 Einwohnern nicht gewährleistet und zukünftig nur interkommunal mit Bergkamen gesichert werden kann. Da die benannte Planung mittelbar auch die Nahversorgungssituation für den Lüner Stadtteil Beckinghausen verbessert, ist sie sogar zu begrüßen. Der gutachterliche Nachweis, dass es keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche in den Nachbarstädten gibt, wurde gemäß der Begründung zum Bebauungsplan erbracht.</p>
27.2	<b>Schutz der zentralen Versorgungsbereiche</b>	zu 27.2

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind Einzelhandelsbetriebe (mit Ausnahme des Annexhalls) ausgeschlossen. Der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bergkamen und der benachbarten Städte und Gemeinden wird begrüßt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. -
27.3	<b>GE 1 - nur nicht-zentrenrelevante Sortimente</b>  Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) sind Einzelhandelsbetriebe mit Ausnahme von Sporteinzelhandel bis max. zur Schwelle zur Großfläche nicht zulässig. Bezugnehmend auf meine Stellungnahme vom 21.12.2012 befürworte ich grundsätzlich die Überarbeitung der ursprünglich geplanten Sondergebietsfestsetzung „Wasserorientierter Einzelhandel, Sport und Gastronomie“ im südöstlichen Plangebiet mit einer maximalen Verkaufsfläche von 4.000 qm hin zu einem Gewerbegebiet mit Ausschluss von Einzelhandel mit Ausnahme von Sporteinzelhandel bis max. zur Schwelle zur Großfläche.  Die Zielsetzung, durch die Ansiedlung von wassersportorientiertem Einzelhandel die touristische Attraktivität der „Wasserstadt Aden“ zu stärken, kann nachvollzogen werden. Leider wird jedoch der Einzelhandel im GE 1 nicht auf nicht-zentrenrelevante Sortimente begrenzt und die getroffene Festsetzung hinsichtlich der Sortimente und Flächengröße nicht klar definiert. Eine Benennung der zulässigen Sortimente mit Flächenaangabe wäre wünschenswert.  An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Sortimente Sportbekleidung und -schuhe, Sportartikel / -kleingeräte (ohne Sportgroßgeräte) sowie Fahräder und technisches Zubehör (u. a.) gem. Sortimentsliste der Stadt Lünen (2014) zentrenrelevant sind.	<b>Zu 27.3</b>  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>  Auf der Grundlage der genannten Tragfähigkeitss- / Auswirkungsanalyse für die Ansiedlung eines Sportfachmarktes in Bergkamen-Oberaden (BBE Handelsberatung 2013) werden die bisherigen Festsetzungen überarbeitet.  Statt des vormalig geplanten Sondergebiets zugunsten des Sportfachmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 4.000 m <sup>2</sup> erfolgt nun die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE 1). In diesem ist u. a. eine Nutzung des Sporteinzelhandels unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig.  Die touristische Entwicklung des Standorts Wasserstadt Aden wird durch die Kombination von Freizeiteinrichtungen auf dem Wasser mit den geplanten Outdoor-Aktivitäten im Kanalband gestärkt. Das Gewerbegebiet GE 1 grenzt unmittelbar an die Jahnstraße und den neuen Knotenpunkt Aden Boulevard / Jahnstraße. Aufgrund der zentralen Lage zwischen den Freizeitstandorten „Wasserstadt“ und „Kanalband Bergkamen“ bietet sich die Ansiedlung von Sporteinzelhandel an diesem Standort an.  Der Sortimentsbereich „Sport“ weist in Bergkamen Defizite auf, die sich in hohen Kaufkraftabflüssen und einer geringen Umsatz-Kaufkraft-Relation äußern. Die Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse zu dem geplanten Sportfachmarkt weist nach, dass die Ansiedlung einzelner Sortimente aus dem Bereich Sportartikel bis zu einer Verkaufsflächengröße von 1.500 m <sup>2</sup> verträglich sein kann und keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Bergkamen sowie in Nachbargemeinden zu befürchten sind. Um den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan/Großflächiger Einzelhandel zu entsprechen, erfolgt lediglich die Festsetzung eines Gewerbegebiets. Damit sind Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit den entsprechenden Auswirkungen ausgeschlossen. Einzelhandelsagglomerationen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, schließen sich aufgrund der Größe der Baufläche sowie aufgrund des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben in den anderen GE-Gebieten aus.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		Aus den vorgenannten Gründen besteht keine Notwendigkeit zu einer Beschränkung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente oder zu einer weitergehenden Definition der getroffenen Festsetzung hinsichtlich der Sortimente und Flächengrößen.
27.4	Zur eindeutigen Lesbarkeit des Plans wird empfohlen, die Sortimentsliste der Stadt Bergkamen mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	<p>zu 27.4  <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Da die Sortimentsliste der Stadt Bergkamen regelmäßig an die aktuellen Entwicklungen in der Einzelhandelsbranche angepasst wird, ist die Übernahme der momentan gültigen Sortimentsliste in die textlichen Festsetzungen nicht sinnvoll.</p> <p>Dies würde vielmehr dazu führen, dass in absehbare Zeit die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr aktuell sind und überarbeitet werden müssten.</p>
27.5	Im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 137 und 139 BauGB zum städtebaulichen Entwicklungskonzept „Stadtumbaugebiet Wasserstadt Aden“ werden keine Anregungen vorgebracht.	<p>zu 27.5  <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>-</p>
<b>28</b>	<b>Stadt Werne</b>	<p>zu 28.1  <b>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird ergänzt.</b></p> <p>Die Begründung des Bebauungsplans wird entsprechend überarbeitet. Im MI 4 sind aufgrund der geringen Größe der Baufelder und deren Positionierung lediglich Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Schwelle zur Großfläche möglich bzw. zulässig.</p> <p>Insbesondere zu weiteren Einzelhandelsfestsetzungen wurde bereits mit Schreiben vom 26.11.2012 Stellung genommen. Seitdem wurde der Bebauungsplan noch einmal überarbeitet und auch in Bezug auf die zulässigen Größenordnungen der Betriebe und das Sortimentsangebot modifiziert.</p> <p>Im MI 4 sind Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Aufgrund der Größe des zugehörigen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	rigen Baufeldes wird davon ausgegangen, dass hier kein großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandel entstehen kann und wird. In der Begründung zum Bebauungsplan wird allerdings hierzu nichts ausgeführt.	
28.2	<p>Im Gewerbegebiet 1 (GE 1) ist Sportheinzelhandel unterhalb der Schwelle zur Großfläche zulässig. Dies wird mit dem in Bergkamen vorhandenen Angebotsdefizit in diesem Sortimentsbereich begründet.</p> <p>Es wird ausgeführt, dass in einem Standortgutachten nachgewiesen wird, dass eine Ansiedlung einzelner Sortimente verträglich ist. Leider ist das Gutachten nicht Bestandteil der vorliegenden Planunterlagen, wurde inzwischen jedoch auf kollegalem Weg zur Verfügung gestellt. Hierfür bedanke ich mich recht herzlich. Auch wenn das Gutachten für die zunächst geplanten 4.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche erarbeitet worden ist, so kommt es im Kern zu dem Ergebnis, Einzelhandelsnutzungen in einer Ausrichtung auf nicht-zentrenrelevante Sortimente in das Gesamtkonzept zu integrieren und Anbieter mit zentrenrelevanten Kernsortimenten grundsätzlich auszuschließen. Insbesondere kleinteilige Sportartikel wie Bekleidung und Schuhe sollten bei Fachmärkten mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment eine deutlich untergeordnete Dimension (max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche) einnehmen. Insgesamt werden Einheiten in einer Größenordnung von zusammengefasst max. etwa 2.800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche empfohlen. Es wird begrüßt, dass der Bebauungsplan deutlich unter dieser Größenordnung zurück bleibt.</p> <p>Leider wird jedoch nicht auf den Bereich der nicht-zentrenrelevanten Sortimente eingeschränkt und der Begriff des Sportheinzelhandels nicht abschließend bestimmt. Es wäre daher wünschenswert, diesbezüglich nachzusteuern und die Festsetzungen entsprechend anzupassen.</p> <p>Sportartikel inklusive Sportbekleidung und Sportgroßgeräte sowie Fahrräder und Zubehör sind nach der Sortimentsliste für die Stadt Werne (Werner Liste) als zentrenrelevante Sortimente eingestuft. Das Einzelhandelskonzept Werne 2015 beurteilt das Angebot in diesem Segment als „ausbaufähig“.</p>	<p>zu 28.2</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Auf der Grundlage der genannten Tragfähigkeits- / Auswirkungsanalyse für die Ansiedlung eines Sportfachmarktes in Bergkamen-Oberaden (BBE Handelsberatung 2013) wurden die bisherigen Festsetzungen überarbeitet.</p> <p>Statt des vormaligen geplanten Sondergebietes zugunsten des Sportfachmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 4.000 m<sup>2</sup> erfolgt nun die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE 1). In diesem ist u. a. eine Nutzung des Sportheinzelhandels unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig.</p> <p>Die touristische Entwicklung des Standorts Wasserstadt Aden wird durch die Kombination von Freizeiteinrichtungen auf dem Wasser mit den geplanten Outdoor-Aktivitäten im Kanalband gestärkt. Das Gewerbegebiet GE 1 grenzt unmittelbar an die Jahnstraße und den neuen Knotenpunkt Aden Boulevard / Jahnstraße. Aufgrund der zentralen Lage zwischen den Freizeitstandorten „Wasserstadt“ und „Kanalband Bergkamen“ bietet sich die Ansiedlung von Sportheinzelhandel an diesem Standort an.</p> <p>Der Sortimentsbereich „Sport“ weist in Bergkamen Defizite auf, die sich in hohen Kaufkraftabflüssen und einer geringen Umsatz-Kaufkraft-Relation äußern. Die Tragfähigkeits- und Auswirkungsanalyse zu dem geplanten Sportfachmarkt weist nach, dass die Ansiedlung einzelner Sortimente aus dem Bereich Sportartikel bis zu einer Verkaufsfläche von 1.500 m<sup>2</sup> verträglich sein kann und keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Bergkamen sowie in Nachbargemeinden zu befürchten sind. Um den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel zu entsprechen, erfolgt lediglich die Festsetzung eines Gewerbegebiets. Damit sind Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO mit den entsprechenden Auswirkungen ausgeschlossen. Einzelhandelsagglomerationen, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, schließen sich aufgrund der Größe der Baufläche sowie aufgrund des Ausschlusses von Einzelhandelsbetrieben in den anderen GE-Gebieten aus.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen besteht keine Notwendigkeit zu einer Beschränkung auf</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		nicht-zentrenrelevante Sortimente oder zu einer weitergehenden Definition des Begriffs „Sporteinzelhandel“.
28.3	Im Sondergebiet 1.1 (SO 1.1) sind Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von jeweils 150 m <sup>2</sup> zulässig, wenn sie nicht Hauptzweck der Nutzung sind. Diese Regelung würde z. B. für einen in ein Hotel integrierten „Shop“ gelten, in dem die Hotelgäste kleinere Geschenke, Boots- und sonstiges Reisezubehör etc. erwerben können. Unzulässig sind hingegen eigenständige Einzelhandelsbetriebe. Gegen diese Festsetzung bestehen keine Bedenken.	zu 28.3 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> -
28.4	Im Sondergebiet 7 (SO 7) sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Kernsortiment) und einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m <sup>2</sup> zulässig: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, zoologischer Bedarf und lebende Tiere. Randsortimente mit zentral- bzw. nicht zentrenrelevanten Sortimenten müssen dem Kernsortiment sachlich zugeordnet sein und dürfen insgesamt 10 % der Verkaufsfläche des Kernsortiments nicht überschreiten.	zu 28.4 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> -
29	<b>Unitymedia NRW GmbH</b>	
29.1	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.  Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	zu 29.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b> -
30	<b>Verband Wohneigentum</b>	
30.1	Es gab keine Einwände.	zu 30.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
31	<b>Westnetz GmbH – Systeme Daten und Dokumentation</b>	-
31.1	Innerhalb der Verfahrensfläche befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der RWE Deutschland GmbH / Westnetz GmbH. Gegen den BP OA 120 Wasserstadt Aden erheben wir keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	zu 31.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b>
32	<b>Westnetz GmbH – Netzplanung, Fachabteilung Strom</b>	-
32.1	Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.07.2016 teilen wir Ihnen mit, dass sich in dem Planbereich Ihrer Maßnahme sonstige Stromversorgungsleitungen und Hochspannungsleitungen (Strom), jedoch keine Gasversorgungsleitungen und keine Hochdruckleitungen (Gas) unseres Unternehmens befinden. Der Verlauf der sonstigen Stromversorgungsleitungen ist aus den beigefügten Planunterlagen zu erkennen. Diese Pläne dürfen nicht zur Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden. Die Unterlagen sind nur für die vorgesehene Maßnahme bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergeben werden. Bezüglich der Hochspannungsleitungen (Strom) gibt die zuständige Fachabteilung eine eigene Stellungnahme ab. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. OA 120 bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten Sie Ihren Vertragsunternehmer auf seine Erkundigungspflicht hinzuweisen. Auskunft über Kabel- und Leitungsanlagen erteilt die Westnetz GmbH in 45661 Recklinghausen, Bochumer Str. 2.	zu 32.1 <b>Es wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</b>
33	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine</b>	-
33.1	Das Plangebiet befindet sich am Südufer des Datteln-Hamm-Kanal (DHK) und umfasst den Bereich zwischen der Heilen Kirchweg Brücke bei DHK-km 17,849 und der Landwehr Brücke bei DHK-km 19,725. Hiervon eingeschlossen wird der Hafen der ehemaligen Zechenanlage „Haus Aden“ – km 18,5 bis 19,6 des DHK.  Seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) ist geplant, den als Parallelhafen ausgebildeten Teil dieser Hafenanlage als Liegestelle für die Berufsschifffahrt zu nutzen.	zu 33.1 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	Mit Schreiben vom 23.01.2013 wurde seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA) Rheine bereits Stellung genommen zum ersten Entwurf des Bebauungsplans Nr. OA 120 „Wasserstadt Aden“. Hierauf beziehe ich mich.	
33.2	<b>Unzulässigkeit Überplanung von WSV-Flächen und Entwässerung in den DHK</b>  Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der WSV sowie eine Entwässerung in den Datteln-Hamm-Kanal (DHK) nicht zulässig sind	<p>zu 33.2</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Die Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wurden als „Flächen mit wasserrechtlichen Regelungen“ nachrichtlich übernommen.</p> <p>Beim Entwässerungskonzept wurde berücksichtigt, dass keine Entwässerung in den Datteln-Hamm-Kanal sowie in den Adensee und die Gracht zulässig ist.</p>
33.3	In Bezug auf die Bebauung weise ich darauf hin, dass mit Geräusch- und Gehörschutzmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße sowie der Liegestelle zu rechnen ist.  Gemäß Binnenschiffuntersuchungsordnung Anhang II Teil II Kapitel 8 § 8.10 ist zu beachten, dass der zulässige Dauerschallpegel 75 dB(A) in einem seitlichen Abstand von 25 m von fahrenden Schiffen sowie 65 dB(A) bei gleichem Abstand von liegenden Schiffen, welche z. B. an einer Liegestelle liegen, beträgt. Die mögliche zeitliche Belastung beträgt 24 Stunden am Tag. Von Grundsatz her kann von der Schifffahrt das gesamte Fahnwasser bis zu den Uferlinien genutzt werden, sofern eine ausreichende Wassertiefe zur Verfügung steht. Die durch die Schifffahrt verursachten Emissionen sind zu berücksichtigen.	<p>zu 33.3</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Emissionen des Datteln-Hamm-Kanals wurden in einem Immissionsschutzgutachten untersucht und die Ergebnisse im Rahmenplan sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Im Bereich des Längshafens werden auch zukünftig Schiffe anlegen. Um die Emissionen durch den Betrieb von Aggregaten auf den angelegten Schiffen zu vermeiden, müssen diese über eine Stromtankstelle direkt an das Stromnetz angeschlossen werden.</p> <p>Trotz dieser Maßnahme können die Orientierungswerte für „Allgemeine Wohngebiete“ insbesondere an den Wohngebäuden im Bereich des Längshafens und Wendebekens sowie südlich von Gracht und See, wo bahnparallele Bebauung keine schallabschirmende Wirkung entfalten kann, nicht eingehalten werden. Neben den Orientierungswerten für Wohngebiete können zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse allerdings auch die Werte für Mischgebiete gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen werden, weil dort gesundes Wohnen ebenfalls möglich ist. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen Kanal, Bahnhstraße und überörtlicher Straße und wegen der angestrebten Freizeitnutzung im Gebiet werden für die oben genannten Wohnbereiche daher tagsüber Mischgebietswerte als Beurteilungsgrundlage angesetzt.</p> <p>Zur Einhaltung der Innenschallpegel gem. VDI-27197 ist ein Schalldämmmaß von <math>R_{w,eff}=35</math> dB erforderlich. Die handelsüblichen Fenster gem. ENEV 2009 entsprechen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>dieser Vorgabe (Schallschutzklasse 3) und bieten in diesen Bereichen somit ausreichend Schutz für die Wohnnutzung. Für die Schlafräume sind zusätzlich schallgedämmte Zwangslüftungen erforderlich. Im Rahmen der Grundstücksveräußerung und Bauberatung soll den Bauherren außerdem empfohlen werden auch an allen kanalseitigen Fenstern und den Seitenfenstern an allen zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmern) fensterunabhängige Zwangsbelüftungseinrichtungen vorzusehen, damit einerseits der Rauminnenpegel im geforderten Bereich bleibt und andererseits eine hygienisch notwendige Raumlüftung sichergestellt ist. Sollten hier Passivhäuser vorgesehen werden, so beinhalten diese bereits die notwendigen Lüftungseinrichtungen.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der schalldtechnischen Untersuchung, in Verbindung mit der vorgenannten Vorgehensweise, ist ein störungsfreies Nebeneinander von Bundeswasserstraße und Wasserstadt Aden dauerhaft gesichert.</p>
33.4	<b>Zusätzlicher Hinweis erforderlich</b>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Immissionen des Datteln-Hamm-Kanals wurden in einem Immissionsschutzwatachten untersucht und die Ergebnisse im Rahmenplan sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Ein störungsfreies Nebeneinander von Bundeswasserstraße und Wasserstadt Aden ist damit dauerhaft gesichert. Darüber hinaus wurde ein 16 m breiter Streifen parallel zum Datteln-Hamm-Kanal nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Diese Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB dient zum Verständnis der benachbart getroffenen Festsetzungen, insbesondere auch für die später beim Vollzug des Bebauungsplans Beteiligten. Dies betrifft z.B. die Festsetzung der überbaubaren Fläche, die sich aus dem Nachweis der Standsicherheit des Damms des Datteln-Hamm-Kanals ergibt. Die nachrichtliche Übernahme bietet die Gewähr, dass im weiteren Verfahren zum Vollzug des Bebauungsplanes, z.B. bei Bauanträgen, die wasserrechtliche Fachplanung berücksichtigt wird. Die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan bezüglich etwaiger Entschädigungsansprüche ist damit nicht erforderlich.</p>
33.5	<b>Sanierungsplan</b>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Sanierungsplan für das Gelände der ehemaligen Schachtanlage „Haus Aden 1/2“ umfasst die Anlage 7.2 „Spundwandverbau“. Die hierin enthaltenen Rückschlüsse für die Planung sind zwingend umzusetzen.</p> <p>Im Abschnitt 4.2 dieser Anlage wird darauf hingewiesen, dass durch den Schutzabstand</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>der Bebauung von <math>\geq 19</math> m zur Uferspundwand keine Zusatzlasten aus einer Bebauung liegen können. In diesem Bereich werden somit ohne weiteren Nachweis der Standsicherheit der Spundwand keinerlei Zusatzlasten zugelassen. Insbesondere dürfen die Standsicherheit der Spundwände entlang des DHK sowie die Dammsicherheit durch die anstehenden Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Bauzustand als auch auf den Endzustand.</p>	
33.6	<p>Sofern die aufgeführten Aspekte Berücksichtigung finden, bestehen keine Bedenken. Nach Rechtsverbindlichkeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. OOA 120 „Wasserstadt Aden“ bitte ich um Benachrichtigung.</p>	<p>zu 33.6 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Aspekte wurden berücksichtigt. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rheine wird entsprechend beteiligt.</p>

## Teil B: Anregungen seitens der Öffentlichkeit

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1	<p><b>Bürger 1, Anregung vom 12.08.2016</b></p> <p><b>1.1 Unzureichende Bodenumschichtung statt Entfernung laut Sanierungsplan</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan OA 120 erhebe ich folgende Einwände:</p> <p>Die bisherigen gravierenden Belastungen der Fläche insbesondere mit PAK, EOX, Kohlenwasserstoffen, Cadmium und weiteren werden nicht, wie notwendig entfernt, sondern lediglich unzureichend umgeschichtet.</p> <p>Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in „Aktualisierter Sanierungsplan für das Gelände der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen für die geplante Folgenutzung Adensee von TABERG Ingenieure“ (Dateiname 127106_sanierungsplan_gutachten.pdf)</p> <p>S. 24: Im Bereich der Aufbereitung (Teilfläche 1.8) wurden in der Orientierungsphase Belastungen mit Polycyclen in den Rammkernsondierungen RKS 224 (13,8 mg/kg B(a)P, 173 mg/kg PAK) sowie der RKS 130 (454 mg/kg) beobachtet. Die Eingrenzung erfolgte u. a. mit den RKS I.7 (2,7 mg/kg B(a)P, 0,1 bis 2,0 m Tiefe, Bereich RKS 224) sowie RKS I.67 (7,2 mg/kg B(a)P, 114 mg/kg PAK) und II.1 (2,3 mg/kg B(a)P, Tiefe jeweils 0,1 bis 2,0 m) für die RKS 130.</p> <p>Die im Gleisbereich westlich der Wäsche angetroffene Belastung mit Polycyclen (RKS 168, 1.616 mg/kg PAK, 70 mg/kg B(a)P) wird als lokale Belastung eingestuft. Die im Bereich der Gleisanlagen (Teilfläche 1.9) festgestellten erhöhten Konzentrationen an Polycyclen in der RKS 262 (Gleisbereich) wurden durch die eingrenzenden Untersuchungen bestätigt. In der RKS I.24 konnte in einer Tiefe von 0,0 bis 1,0 m ein Maximalgehalt von 10.259 mg/kg PAK mit 289 mg/kg B(a)P festgestellt werden. Im Bereich der Lagerboxen (RKS 286) wurden in den zur Eingrenzung durchgeführten Untersuchungen Polycyclenkonzentrationen von 141 bis 1.733 mg/kg PAK mit 4,8 bis 77,7 mg/kg B(a)P ermittelt.</p> <p>S. 25: Die Grundwasseraanalysergebnisse der kretazischen Messstellen ergaben eine</p>	<p>zu 1.1</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die höherwertige Folgenutzung Wohnen, Freizeit und Gewerbe in der Wasserstadt Aden ist die Aufbereitung der Fläche der ehemaligen Zeche „Haus Aden“ i.S.d. BBNodeschG erforderlich. Dazu wurde ein Sanierungsplan von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt. Dieser Sanierungsplan entspricht dem aktuellen Stand der Technik und wurde am 11.12.2015 nach § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG für verbindlich erklärt. Die Genehmigungsbehörde bestätigt, dass der Sanierungsplan den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und angemessen, um die Pflichten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG (Gefahrenabwehr) zu erfüllen. Mit diversen Nebenbestimmungen wird eine gutachterliche Begleitung sichergestellt und in ausreichendem Umfang für eine Kontrolle und Dokumentation gesorgt.</p> <p>Die Ergebnisse des Sanierungsplans sind nun Grundlage für die Bauleitplanung. So enthält der Bebauungsplan eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB, nach der alle WA-, MI-, GE- und SO-Gebiete (mit Ausnahme des SO Bergbau) sowie alle Grünflächen erst nach Sanierung i.S. des Sanierungsplans zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass die chemische und physikalische Qualität des Untergrunds für diese Nutzungen geben ist. Darüber hinaus werden für die Aufbringung des Oberbodens durch die Bauherren zusätzliche Regelungen im B-Plan getroffen.</p> <p>Der Sanierungsplan selbst ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er wurde in einem Verfahren nach BBodSchG, LBodSchG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden aufgestellt.</p> <p>In dem vom Kreis Unna genehmigten Sanierungsplan sind zunächst die Rahmenbedingungen genannt, unter denen die Böden und Auffüllungen eingebaut werden können.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>Überschreitung des Maßnahmenschwellenwertes für Zink (GWM 1: 5 mg/l im Dezember 2004) und für Polycycen (GWM 7: 3,6 µg/l im Juni 2005). Weitere leicht auffällige Konzentrationen, die jedoch die Maßnahmenschwellenwerte nach LAWA /19/ einhalten, werden im Grundwasser der Messstelle GWM 1 (1,5 mg/l Zink im Juni 2005) und der Messstelle GMW 8 (0,4 bzw. 0,7 µg/l PAK im Juni bzw. Dezember 2004 und 110 µg/l BTEX im Dezember 2004) gemessen. Die gemessenen Werte zeigen jedoch keinen eindeutigen Trend, sie schwanken stark.</p> <p>S. 26: die dort abgebildete Tabelle zeigt verschiedene Überschreitungen S. 35./36 Bodenanalyse, verschiedentlich überhöhte Konzentrationen, aber auch wieder gemäß LAGA. Zitat: Feststoff auf die Parameter gemäß LAGA, Tabelle II.1.2-2/16/;</p> <p>S. 39: Polychlorierte Biphenyle (PCB) werden lediglich in 4 Mischproben nachgewiesen. In den Mischproben 2 und 3.1 werden mit 0,1 bzw. 0,11 mg/kg geringfügig erhöhte Konzentrationen gemessen.</p> <p>S. 40: Die chemischen Bodenanalysen ergeben auffällige Konzentrationen der untersuchten Parameter für Polycyclen (max. 454 mg/kg), Naphthalin (max. 5,4 mg/kg) leichtflüchtige Aromaten (max. 5,6 mg/kg BTEX) und Arsen (max. 168 mg/kg)(vgl. Lageplan Anlage 5.5.1).</p> <p>S. 42, 43: Für die Polycyclen werden mit 0,6 mg/kg (Mischprobe 32.1, Tiefe 0,0 – 1,0 m) bis 22,95 mg/kg (Mischprobe 33, Tiefe 0,0 – 1,3 m) ebenfalls keine bedeutenden Konzentrationen gemessen.</p> <p>S. 51: Für die Polycyclen werden zum einen mit 0,8 mg/kg (Mischprobe 25.2, Tiefe 2,3 – 4,3 m) bis 4,9 mg/kg (Mischprobe 25.1, Tiefe 0,0 – 2,5 m) unbedeutende Gehalte gemessen und zum anderen mit 23,0 mg/kg (Mischprobe 33, Tiefe 0,0 – 1,3 m) bis 92,2 mg/kg (Mischprobe 24.1, Tiefe 0,0 – 2,0 m) erhöhte Konzentrationen festgestellt. Selbst die im Gutachten (S. 42 - 43) vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen werden nicht vorab durchgeführt.</p>	<p>Demnach besteht grundsätzlich vor Umsetzung der Flächenaufbereitung das Erfordernis, vertiefend und ausführlich eine Ausführungspianung für die Flächenaufbereitung und das Bodenmanagement zu erstellen, um die Maßnahme entsprechend durchzuführen. Der genehmigte Sanierungsplan stellt hierfür lediglich die Grundlage dar.</p> <p>Gemäß den Ergebnissen des Sanierungsplans hält die Mehrzahl der untersuchten Bodenproben die Prüfwerte der BBodSchV für Wohnen ein. Es gibt lediglich einzelne Belastungspunkte (Hotspots). Zudem trifft der Sanierungsplan differenzierte Aussagen zum Umgang mit Böden in Bereichen, in denen aufgrund der erforderlichen Geländeveränderungen ein Bodenauftrag, bzw. ein Bodenabtrag notwendig ist.</p> <p>In Auftragsbereichen werden die nicht aufbereiteten Böden im Plangebiet mit Material entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte sowie einer abschließenden Schicht vegetationsfähigem Boden überdeckt. Hotspots können im Untergrund verbleiben, wenn sie nicht wassergefährdend sind. In Abtragsbereichen wird der Boden zuerst ausgekoffert (Aushubebene) und Hotspots entfernt. Daraufhin erfolgt ein Neueinbau von Material entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte sowie einer abschließenden Schicht vegetationsfähigem Boden.</p> <p>Die in Auf- und Abtragsbereichen neu einzubauenden Böden werden entsprechend der Anforderungen seitens der darauf geplanten Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche) in unterschiedlicher Mächtigkeit hergestellt. Die Flächenaufbereitung hat zum Ziel, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung dem neuen Erwerber und Nutzer ein weitestgehend restriktionsfreies Grundstück oberhalb der Aushubebene zu übergeben. Daher werden im Bereich von geplanten Bauanfangen zusätzlich oberflächennahe Fundamente von ehemaligen Industriegebäuden entfernt. Belastete Böden, Auffüllungen und Fundamente, die unter der für die geotechnische Flächenaufbereitung erforderlichen Aushubebene liegen, können überwiegend im Untergrund verbleiben, da der Gefährdungspfad Boden-Mensch unterbrochen wird. Die Abtragsbereiche sind in den Lageplänen des Sanierungsplanes gekennzeichnet und gliedern sich in Böden, die die Sanierungszielwerte für Gewerbe überschreiten und solche, die diese einhalten oder sogar unterschreiten. Bei einer Einhaltung oder Unterschreitung ist ein Einbau des Bodens unter den geplanten Gewerbeflächen vorgesehen. Bei einer Überschreitung ist entweder eine externe Verwertung/Entsorgung, oder eine Verbringung in ein Umlagerungsbauwerk geplant. Das Umlagerungsbauwerk bedarf noch einer Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat der Errichtung bereits grundsätzlich zugestimmt.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>Eine Einlagerung von ölichen Materialien wird jedoch ausgeschlossen. Die Erstellung eines Umlagerungsbauwerkes und auch die Planung der Größe sind von der Menge des bei der Flächenherrichtung anfallenden belasteten Materials abhängig, das die internen Sanierungszielwerte überschreitet. Sobald diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen, wird darüber entschieden ob das Material innerhalb des Plangebietes umgelagert oder außerhalb des Plangebietes verbracht wird. Darüber hinaus wird eine gezielte Regen- und Oberflächenwasserversickerung in den Auffüllungen seitens der Genehmigungsbehörde ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Realisierung des Sanierungsplans wird dauerhaft gesundes Wohnen und Arbeiten im Plangebiet ermöglicht.</p> <p>Die genannten Untersuchungen sind jedoch kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgen vielmehr im Zuge der anstehenden Erdbaumaßnahmen.</p>
1.2	<b>Einstufung nach LAGA statt nach BBodSchV</b>	<p>zu 1.2</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Einstufung der Bodenkategorien gemäß LAGA entspricht der üblichen Vorgehensweise bei der Sanierung belasteter Standorte. Diese Vorgehensweise sowie die Methodik der jeweiligen Untersuchungen wurden zudem auch mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt.</p> <p>Des Weiteren sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) maßgeblich. Wie im Sanierungsplan erläutert, hält die Mehrzahl der untersuchten Bodenproben die Prüfwerte der BBodSchV für Wohnen ein.</p>
1.3	<b>Schadstofffreiheit bei neu anzuliefernden Böden</b>	<p>zu 1.3</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die bisherige Belastung wird unter der Maßgabe, dass die Sanierungszielwerte nur keine Verschlechterung erlauben, zur Begründung genommen, den Stadtteil Oberaden, mit weiteren deutlich kontaminierten Abfällen (Böden nach LAGA Z2) zu belasten. Neu anzuliefernde Böden müssen Schadstoff frei sein!</p> <p>Die bodenchemischen Qualitäten der wieder einzubauenden sowie der extern zuzuliefernden Böden/Auffüllungen orientieren sich tiefengestaffelt an den Folgenutzungen (Gewerbe, Wohnen, privates und öffentliches Grün). Dies wurde auch mit der zuständigen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>Umweltbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Generell gilt, dass unterhalb des Gründungsniveaus in lastabtragenden Bereichen von Bauwerken, Straßen sowie Wasserflächen (Aden-See) ein mindestens 1 m mächtiger, ausreichend tragfähiger, aber auch ein bodenchemisch unbedenklicher Untergrund herzustellen ist. Erst unter dieser Deckschicht ist der Einbau von Material entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte vorgesehen. Sofern die jeweilige geplante Nutzung an der Oberfläche dies zulässt (nur gewerbliche Bauflächen), sind hierfür auch Böden der Zuordnungswerte Z2 nach LAGA vorgesehen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um kontaminierte Abfälle, sondern um Materialien, deren Wiederverwertung und eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen gemäß LAGA ausdrücklich zulässig ist. Möglich ist dies zum Beispiel als Unterbau von Straßen oder von befestigten Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten.</p>
1.4	<p><b>Umstellung der Wasserhaltung führt zu Vergiftungen</b></p> <p>Die räumliche Planung der benötigten Fläche für die Wasserhaltung geht von der bisherigen Planung der RAG aus, mit der entsprechenden Umstellung der Wasserhaltung. Wie nun auch in einem Gutachten im Auftrag des Landes NRW festgestellt, würde dies zu weiterem Austrag von Stoffen aus dem Unter Tage eingebrachten Giftmüll, sowie dem nicht entsorgten PCB in Oberflächengewässer bedeuten.</p> <p>Diese würden desweiteren, noch stärker als bisher, über bereits nachgewiesene Wasserdurchlässigkeiten an die Oberfläche in Bergkamen und damit auch in die Böden der Wasserstadt austreten.</p> <p>Da eine solche Vergiftung weder für die Wasserstadt, noch Bergkamen bzw. das ganze Ruhrgebiet tragbar ist, muss die bisherige Planung für die Umstellung der Wasserhaltung aufgegeben werden und im Gegenteil die Bergbauliche Tätigkeit auch in Oberaden, zur Bergung des Giftmülls wieder aufgenommen werden.</p> <p>Entsprechend muss hier sowohl mit deutlich mehr Platzbedarf, als auch höherer Emissionsbelastung gerechnet werden.</p>	<p>zu 1.4</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei den städtebaulichen Planungen wurde berücksichtigt, dass die Zentralwasserhaltung für das östliche Ruhrrevier auch zukünftig dauerhaft am Standort Haus Aden 1/2 betrieben wird. Die Planungen für die Wasserstadt Aden wurden daher im Hinblick auf die für die Zentralwasserhaltung nötigen Betriebsflächen und Einrichtungen zur Ableitung des Grundwassers frühzeitig und kontinuierlich mit der RAG AG abgestimmt.</p> <p>Die hierfür erforderlichen Betriebsflächen und Einrichtungen wurden im Bebauungsplanverfahren entsprechend ihrer Immissionen und der benötigten Größe berücksichtigt und werden in der Planzeichnung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bergbau“ festgesetzt. Eine neue Grubenwasserleitung wird im B-Plan bereits gesichert. Die Neu- und / oder Umverlegung von weiteren Leitungen ist möglich und soll innerhalb der Verkehrs- und Grünflächen erfolgen. Auch die Verkehrsflächen (hier insbesondere der Adenboulevard) sind für gewerbliche Verkehre und Schwerlastverkehr ausgelegt.</p> <p>Veränderungen bei der Wasserhaltung sind kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens.</p> <p>Die PCB-Thematik wird im Rahmen des von der Landesregierung beauftragten erweiterten Gutachtens zur Bruchhohlräumverfüllung behandelt. Ergebnisse werden ebenfalls in einem bergrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
1.5	<b>Gefährdung der Einwohner und kaum abwägbare finanzielle Risiken</b>	<p><b>Fazit:</b> Die Verwirklichung der Wasserstadt Aden mit diesem Bebauungsplan würde nach meiner Einschätzung auf eine Gefährdung der bisherigen und zukünftigen Einwohner Bergkamens hinauslaufen und sollte deswegen so nicht verwirklicht werden. Zusätzlich beinhaltet er auch dadurch kaum abwägbare finanzielle Risiken für die Stadt Bergkamen.</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Um die finanziellen, technischen, rechtlichen und sonstigen Risiken zu minimieren, wurden mehrere fachrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt (u. a. wasserrechtliches Verfahren, Planfeststellung Jahnstraße u. a.) sowie zahlreiche Prüfaufträge (Baugrund und Altlastenuntersuchung, Sanierungsplanung zu Folgenutzungen, Bodenmanagement sowie Massen- und Kostenermittlung, Seeplanung, Einzelhandelsgutachten, schalltechnische Untersuchung, Entwässerungskonzept, Fachbeitrag Artenschutz, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Avifaunistische Kartierungen) in Auftrag gegeben.</p> <p>Auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen und Ergebnisse der genannten Fachgutachten ist davon auszugehen, dass das Projekt Wasserstadt Aden wie geplant und wie im städtebaulichen Rahmenplan dargestellt realisiert werden kann. Die Finanzierung erfolgt durch Städtebauförderung, städtischer Eigenanteil, die weiteren Projektpartner und die Einnahmen aus den Erschließungsbeiträgen und geplanten Grundstücksverkäufen. Für das Kostencontrolling bedient sich die Stadt mit der DSK Stadt- und Grundstücksentwicklungsgeellschaft mbH eines Entwicklungsträgers/ Treuhänders.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen der ersten Planungsphase eine Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben, welche von der Landesregierung geprüft wurde und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Wasserstadt Aden nachweist. Die Analyse war entscheidende Grundlage für die Förderzusage und spiegelt die finanzielle Planungssicherheit des Projektes wider.</p>
2	<b>Bürger 2, Anregung vom 29.08.2016</b>	<p><b>zu 2.1</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes wird die geplante Entwässerung ausführlich erläutert. Diesen Ausführungen liegt die Entwässerungsplanung „Wasserstadt Aden, Bergkamen“ der KONSTA Planungsgesellschaft mbH zugrunde. Die Entwässerungsplanung</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>Bekannt ist weiter, dass die Abwässer aus Heil in Richtung Jahnstraße gepumpt werden. Hieraus folgt, dass unser Grundstück "Rott", Gemarkung Oberaden, Flur 7, Flurstück 1352 durch seine direkte Lage vor dem Pumpwerk Oberaden von der Entwässerung des Plangebietes nachteilig betroffen sein wird. Schon im September 2014 haben wir durch ein Wasserereignis in Teilen des genannten Grundstücks eine bis zu 1,5 m hohe Fäkalienwasserüberschwemmung hinnehmen müssen. Die Einzelheiten sind der Stadt Bergkamen seit langem bekannt. Das Grundstück "Rott" hat bergbauliche Absenkungen von mehr als 20 m erfahren, sodass die Kuhbachmulde vor dem o. g. Pumpwerk nur durch Pumpen entwässert werden kann. Wenn die vorgesehene Bebauung durchgeführt würde, würde aber eine weitere große Zusatzbelastung für das Pumpwerk Oberaden entstehen. Es ist zu befürchten, dass diese zusätzliche Belastung zu einer Überlastung des Pumpwerks führen würde. Eine erneute und verstärkte Überschwemmung des Grundstücks "Rott" wäre die Folge.</p> <p>Dieses Risiko entsteht schon bei der vorgesehenen Bebauung der ca. 6,6 ha großen "Waldsiedlung". Die Untere Wasserbehörde des Kreises Unna hat deswegen schon im Planverfahren "Waldsiedlung" mit Schreiben vom 27.06.2014 darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Entwässerungssysteme erweitert werden müssen. Die Planung der "Wasserstadt Aden" würde aber sogar zu einem weit höheren Risiko führen.</p> <p>Bei dieser Planung geht es um die Bebauung eines nicht weniger als 45 ha großen Areals im Bereich des Schachtes Haus Aden. Es steht zu befürchten, dass das vorhandene Kanalnetz total überfordert werden und damit das Überschwemmungsrisiko für unser Grundstück "Rott" extrem steigen würde.</p> <p>Bei einer - wie in der Planung vorgesehenen - Entwässerung im Bereich der Alisostrasse wäre unserer Ackerstück "Ostfeld", Gemarkung Oberaden Flur 10, Flurstücke 273, 18, 92, 166, 266 und 276 durch vergleichbare Risiken der Überschwemmung betroffen.</p> <p>Denn auch dieses Ackerstück war bereits jetzt mehrfach von Wassereinstauungen und großflächigen Überschwemmungen als Folge des Rückstaus in seiner Lage an der Einmündung des Kuhbachs in die Seseke betroffen. Bei Umsetzung der Planung für die "Wasserstadt Aden" würde sich die Situation für das Ackerstück aber wesentlich verschlechtern.</p> <p>Bereits aus den ausgelegten Unterlagen ergibt sich, dass diese Auswirkungen auf die genannten Ackerstücke zu befürchten sind. Das genaue Ausmaß und die konkrete Ausprägung der Schadwirkung können wir leider nicht beurteilen, denn dazu hätte es zwischenzeitlich eine detaillierte geotechnische Untersuchung gegeben.</p>	<p>war zum Zeitpunkt der Offenlegung noch in der Bearbeitung. Eine Vorabstimmung mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde sowie mit dem Lippeverband war bereits erfolgt, so dass davon auszugehen war, dass die Planung technisch und wasserrechtlich umsetzbar sein wird.</p> <p>Die Mischwasserableitung aus dem gesamten Bebauungsplangebiet erfolgt über den vorhandenen Kanal DN 1400 zum Pumpwerk Oberaden des Lippeverbandes. Am Pumpwerk Oberaden wird das Mischwasser vorbehandelt. Der Schmutzwasserabfluss erfolgt in Richtung Kläranlage Seseke mündung.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird über den Düker in Höhe des ehemaligen Pumpwerks Poldieranlage sowie nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken über den Mittelschulze-Düker im Bereich der Waldstraße der Lippe zugeführt.</p> <p>In der Entwässerungsplanung wird nachgewiesen, dass sich die Mischwasserzuflüsse gegenüber der Situation zum Bestand der ehemaligen Schachtanlage sowie gegenüber der Prognose von 1991 nicht erhöhen, so dass beispielweise die Bemessung des Pumpwerks Oberaden weiterhin gültig bleibt und eine Überlastung nicht zu befürchten ist. Das am Pumpwerk Oberaden anfallende Schmutzwasser wird nach Süden abgeführt. Die überzuleitenden Schmutzwassermengen sind auch bei kompletter Bebauung der Wasserstadt Aden kleiner als die der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden. Insofern ergeben sich hieraus keine nachteiligen Veränderungen der Abflussmengen in Richtung Seseke. Die Situation für das Grundstück „Ostfeld“ wird sich daher durch die Entwässerung der Wasserstadt Aden nicht verschlechtern.</p> <p>Eine nachteilige Betroffenheit des Grundstücks ist daher nicht gegeben.</p> <p>Wie bereits oben dargelegt, werden weder Misch-, Schmutz- noch Oberflächenwasser dem Kuhbach im Bereich des Grundstücks „Rott“ zugeführt. Dieses Grundstück ist daher durch die Realisierung der Wasserstadt nicht betroffen.</p> <p>Bei dem Regenereignis im September 2014 handelte es sich um ein Jahrhundertregenereignis. Die Einleitung von Regenwasser ist bestimmungsgemäß Nutzung des Gewässers. Ein Jahrhundertregen dagegen definiert sich nicht nur durch die Niederschlagssumme, sondern auch durch Regendauer und Regenintensität. Der Jahrhundertregen ist deshalb Teil der höheren Gewalt, für die keine Vorkehrungen bei der bestimmungsgemäßigen Nutzung getroffen werden können. Die Auswirkungen von Jahrhundertregen aus „höherer</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>Gerd weiterer Unterlagen, d. h. eines Entwässerungskonzeptes bedurft, aus dem sich im Detail ergibt, wie die Ableitungen für das geplante Baugebiet und seine Entwässerung außerhalb des Plangebietes weiterlaufen und wie sie im Einzelnen dimensioniert sein sollen. Insoweit sind die ausgelegten Unterlagen unvollständig. Auch dies wenden wir ein.</p>	<p>„Gewalt“ werden durch die Einleitung nicht „drastisch steigen“, zumal hier nicht nur die Niederschlagssumme ausschlaggebend ist.</p> <p>Auch und insbesondere unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik kann aus technischen und wirtschaftlichen Gründen kein Abwassersystem derart dimensioniert werden, dass die Gefahren eines Jahrhunderregenereignisses abgefangen werden könnten.</p> <p>Mit Datum vom 08.11.2016 wurde die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Die Entwässerungsplanung wird als umweltrelevante Information bei der erneuten Offenlegung mit ausgelegt.</p>
2.2	<p><b>Vorhandene bergbauliche Hohlräume verursachen Absenkungen (Bergsenken)</b></p>	<p><b>zu 2.2</b></p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach dem BBergG besteht eine Verpflichtung des Bergbaubetreibers zur Wiedernutzbarmachung der Fläche. Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Dazu ist ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen.</p> <p>Der Abschlussbetriebsplan ist von der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW am 1.12.2015 genehmigt worden. Für die Erteilung der Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes ist der Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes sowie die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in der vom einzustellenden Betrieb in Anspruch genommenen Fläche sicherzustellen.</p> <p>Im Plangebiet sind nach Auskunft der Abt. 6 Bergbau und Energie keine bergbaulichen Hohlräume im einwirkungsrelevanten tages- oder oberflächennahen Bereich vorhanden. Die Schächte im Planungsraum sind standsicher. Die bergmännischen Grubenbaue in den tiefen Schichten des Karbons wirken sich nicht auf die Tagesoberfläche aus. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für Störzonen mit möglicherweise schadensrelevanten Unstetigkeiten an der Tagesoberfläche. Dazu wurden Tagesisse der bei der Bezirksregierung vorliegenden Grubenbilder eingesehen.</p> <p>Mit Beendigung der Bergaufsicht sowie durch weitergehende Erkenntnisse im bergrechtlichen Verfahren ist davon auszugehen, dass in Zukunft keine Gefahren von der ehemaligen</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>Eine Besonderheit in der bergbaulichen Absenkung stellen sog. "Störhorizonte" dar. Hierbei handelt es sich um räumlich streng begrenzte, linienförmige krasse Absenkungen, die aus der geologischen Entstehung des Karbonegebirges und seiner Verwertung bzw. Faltung resultieren. Aus dem Grubenbild ist ersichtlich, ob sich im Plangebiet und seiner Umgebung z. B. Störhorizonte oder andere geologische und bergbauliche relevante Besonderheiten erkennen lassen. Im Bereich von Störhorizonten werden keine Neubauten zugelassen (so z. B. im Baugebiet Himmeldeik Bergkamen). Verwerfungen an der Oberfläche, als Indiz für bergbauliche Besonderheiten, sind auf den Straßen in Oberaden normal, auch oft schon kurz nach einem neuerten Asphaltauftag.</p> <p>Dass diese Risiken im Plangebiet bestehen, steht für uns schon nach den jahrzehntelangen Beobachtungen des Gebietes fest und ist auch den zuständigen Stellen der Stadt Bergkamen bekannt, allein schon aus den Störungen des Kanalnetzes innerhalb der Straßen. Es ist daher nicht verständlich, dass diesen Risiken bei der Planung offenkundig keinerlei Beachtung geschenkt worden ist und nach den ausgelegten Unterlagen keine baulichen Vorsorgemaßnahmen nennenswert erkennbar sind. Auch dies wenden wir gegen die Planung ein.</p> <p>Solche Maßnahmen wären aber unabdingbar. Um sie zu konkretisieren und planen zu können, benötigt man aber das maßgebliche Grubenbild. Das Grubenbild ist eine öffentliche Urkunde und selbst nach der Beendigung des Abbaus gegebenenfalls zu aktualisieren. Daher ist vollkommen unverständlich, wieso dieses Grubenbild für die Planung augenscheinlich keine Rolle gespielt hat.</p>	<p>gen bergbaulichen Nutzung ausgehen und die Wiedernutzbarmachung der Betriebsfläche möglich ist. Hierauf bauen die vorliegende Bauleitplanung und die Sanierungsplanung als dessen Grundlage auf.</p> <p>Die Thematik von Setzungen und Absenkungen wurde des Weiteren in den beauftragten Fachgutachten zu den Themen Baugrund und Altlastenuntersuchung, Sanierungsplanung, Bodenmanagement sowie Massen- und Kostenermittlung ausführlich untersucht, da bei der weiteren Realisierung der Wasserstadt Aden derartige Absenkungen zwingend vermieden werden müssen. Auf der Grundlage dieser fachgutachtlichen Untersuchungen sind keine speziellen Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich.</p> <p>Es gilt jedoch, dass aufgrund der bergbaulichen Vornutzung und der Vorgaben des Sanierungsplanes für das Gelände der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden 1/ 2 in Bergkamen inklusive Verbindlichkeitserklärung des Kreises Unna vom 11.12.2015 ein Genehmigungsfreistellungsverfahren i. S. v. § 67 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW in der Regel nicht möglich ist.</p> <p>Zudem sind im Rahmen der weiteren Erdbauarbeiten die Ergebnisse der genannten Fachgutachten zu berücksichtigen.</p> <p>Zum Grubenbild siehe weiter unter 2.3</p>
2.3	<h3>Keine Auslegung von Grubenbildern</h3>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Von einem Ignorieren der Grubenbilder kann nicht die Rede sein. Die vorhandenen Grubenbilder wurden bei der Erstellung der Fachgutachten (hier v. a. Baugrund und Altlastenuntersuchung, Sanierungsplanung zu Folgenutzungen, Bodenmanagement sowie Massen- und Kostenermittlung) ausgewertet und sind in die Ergebnisse der Gutachten eingeflossen.</p> <p>Zudem wurde aufgrund der in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen im Hinblick auf Störzonen im Sinne von möglicherweise schadensrelevanten Unstetigkeiten an der Tagessoberfläche eine erneute Prüfung der Grubenbilder durch die zuständige Fachbehörde durchgeführt.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	ein.	Im Übrigen enthält das Grubenbild des Bergwerkes keine abwägungsrelevanten Informationen, die einer Auslegung des Grubenbildes im Bebauungsplanverfahren bedürfen. Die Grubenbilder sind deshalb auch kein Bestandteil der im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegten Unterlagen.
2.4	<b>Alterungsprozesse bei unterirdischen Hohlräumen, zusätzliche Belastungen durch bauliche Auflast</b>	<p>zu 2.4</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Auswirkungen der Auflasten gilt, dass diese hinsichtlich der Sicherheit des Baugrundes beim Vorhandensein von Hohlräumen im mehrere hundert Meter tiefen Karbongebirge nicht relevant sind.</p> <p>Zusammenfassend ist zu diesem Themenkomplex daher festzuhalten, dass die vorgetragenen Befürchtungen hinsichtlich eines labilen Untergrundes mit Tagesbruchgefahr nicht zutreffen. Spezielle Maßnahmen und Festsetzungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Angaben zu Wasserspiegelhöhe, Wassertiefe und Volumen des Adensees und der Gracht finden sich des Weiteren in der wasserrechtlichen Genehmigung und den Unterlagen zur Seeplanung. Für den Bebauungsplan sind diese detaillierten Zahlen nicht relevant. Diese Pläne waren Gegenstand der ersten Offenlegung.</p>
2.5	<b>Hohe Lasten durch die geplante bauliche Entwicklung, Gefahr eines Tagesbruches</b>	<p>zu 2.5</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Gracht ist lediglich ca. 0,35 m tief, was jedoch keine relevanten Konsequenzen für die Auflast hat.</p> <p>Generell gilt auch hier, dass die Lasten durch den Baugrund, die Gebäude sowie die Wasserflächen hinsichtlich der Sicherheit des Baugrundes beim Vorhandensein von Hohlräumen im mehrere hundert Meter tiefen Karbongebirge nicht relevant sind.</p> <p>Zudem wurde der Lastabtrag der Wasserflächen und zukünftigen Aufbauten im Rahmen der Sanierungsplanung und Baugrundaufbereitung berücksichtigt.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
2.6	<p>Ohne die weitere Auflast der vorgesehenen Häuser, Gewerbebetriebe und Boote entstünde eine Zusatzbelastung von deutlich mehr als 2.600.000 Tonnen Gewicht auf einem höchst labilen Untergrund, die in Teilen vorgesehenen Untergrundfolien können die Folgen eines Tagesbruches nicht eliminieren. Auch dies wenden wir gegen die Planung ein.</p> <p><b>Unterirdische Giftstoffverbringung, u. a. PCB-Belastungen</b></p> <p>Bei der Planung gänzlich unberücksichtigt sind außerdem die sich aus der unterirdischen Giftstoffverbringung von offiziell mehr als 166.000 Tonnen besonders überwachungsbedürftiger Stoffe ergebenden Gefahren. Auch dies wenden wir ein.</p> <p>Ein erheblicher Teil dieser verschiedenartigen und teils hochgiftigen Stoffe (Seveso-Gifte) wurde entgegen der Erlaubnisliste und nicht vorgabenkonform in das allgemeine Grubengebäude verbracht, so dass sich Teile dieser Giftoffekte uneingeschränkt im Grundwasser bewegen können. Zusätzlich hat der private Bergbaubetreiber mindestens 1.200 Tonnen PCB, des giftigsten und persistentesten aller jemals künstlich hergestellten Stoffe in seinen Gruben und so auch in Bergkamen hinterlassen.</p> <p>Dies alles ist den zuständigen Stellen der Stadt Bergkamen allein schon aufgrund eines Vortrags des Herrn Dr. H. Friedrich im Rat der Stadt Bergkamen am 10.11.2015 bekannt. Nicht zufällig hat sich daher die Landesregierung NRW veranlasst gesehen, ein europaweit ausgeschriebenes Gutachten über die öffentlich mögliche Risikobeherrschung der Gefahrenlage in Auftrag zu geben. Weitestgehend unbekannt sind den zuständigen staatlichen Kontrollbehörden (so deren Aussage im Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags von NRW) die chemischen Folgereaktionen der verschiedenenartigen Substanzen, insbesondere unter dem Einfluss von hoher untertägiger Temperatur, des Drucks und des sehr hohen Salzgehalts.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Stadt Bergkamen die "Wasserstadt Aden" planen kann, ohne die Ergebnisse dieses Gutachtens abzuwarten. Auch dies wenden wir gegen die Planung ein.</p>	<p>zu 2.6</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>U. a. die PCB-Thematik wird im Rahmen des von der Landesregierung beauftragten erweiterten Gutachtens zur Bruchhohlräumverfüllung untersucht. Mit der Vorlage des ersten Teils dieses Gutachtens, in dem der Standort Haus Aden betrachtet wird, ist im 4. Quartal 2016 zu rechnen. Hierin wird auch das Thema der Abfallverwertung mit behandelt.</p> <p>Die Reststoffverbringung unter Tage ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>
2.7	<p><b>Vorbelastungen mit Cyanacrylat</b></p> <p>Der Umstand, dass das vorgesehene Baugebiet in ausgesprochen hohem Maße vorbelastet ist, ist amtskundig und den Entscheidungsträgern der Stadt Bergkamen bewusst. Insoweit verweisen wir auf unser Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Bergkamen</p>	<p>zu 2.7</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Neben der PCB-Thematik wird auch die Cyanacrylat-Thematik im Rahmen des von der Landesregierung beauftragten erweiterten Gutachtens zur Bruchhohlräumverfüllung un-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>vom 30.08.2012, in dem wir mitgeteilt haben, dass sich im Bereich "Haus Aden" in den Verbindungssohlen, 360 m, 640 m und 960 m zu Schacht "Kukuk" (Grimberg 3/4 zusätzlich und ungenehmigt ca. 6.500 m<sup>3</sup> Cyanacrylat befinden sollen.</p> <p>Cyanacrylat ist ein Lösungsmittel der Gefahrenstoffklasse III und hat daher ein extrem hohes Gefährdungspotenzial. Dieses Schreiben, dessen Inhalt weder der Bürgermeister noch ein sonstiger Amtsträger dementiert haben, fügen wir der guten Ordnung halber nochmals bei (vgl. folgende Ziff. 3).</p> <p>Cyanacrylat stellt eine besondere Gefahr für die unterirdischen statischen Stützkonstruktionen (hohe Rostbildung und Säurefass) dar, es verringert ihre eigene Haltbarkeit und die der direkten Umgebung durch vermehrten Sedimentaustrag. Auch dies wenden wir gegen die Planung ein.</p>	<p>tersucht. Sollten sich aus diesem Gutachten relevante Hinweise für das Bebauungsplanverfahren sowie die weitere Umsetzung der Wasserstadt Aden ergeben, werden diese Hinweise in die planerische Abwägung eingestellt.</p>
3	<p><b>3 Bürger 2, Anregung vom 30.08.2012, erneut als Anlage zur Stellungnahme vom 29.08.2016 eingereicht</b></p> <p><b>3.1 Finanzielle Schädigung durch RAG AG</b></p> <p>Wie wir Ihnen bereits mit vorangegangenen Schreiben mitgeteilt haben, versucht die RAG AG uns durch Verneinen von bergbaulichen Beeinträchtigungen finanziell zu schädigen. Im Rahmen von gerichtlichen Auseinandersetzungen sowohl über Aufwuchsentschädigungen als auch über Eintragung von Unstetigkeiten ins Risswerk waren wir gezwungen, auf eigene Kosten Grubenbild einsichtnahmen und Wasser- und Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen.</p>	<p>zu 3.1</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in der Anregung geschilderten juristischen Auseinandersetzungen mit der RAG AG stehen in keinem Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren.</p>
3.2	<p><b>Deponierung von Cyanacrylat, Hohe Salzbelastung im Kuhbach</b></p> <p>Hierbei hat ein ÖBV SV hohe Belastungen mit Salz und Fluoriden im Bereich des Kuhbachs festgestellt. Diese Befunde können als Beleg für Einlagerungen in der 370, 640 und 960 m Sohle zwischen Haus Aden und Kuckuck gewertet werden. Das Gesamtvolumen soll ca. 6.500 m<sup>3</sup> in 301 Weißblechbehältern umfasst haben. Diese Stoffe sind als Lösemittel der Gefahrenstoffklasse III zuzuordnen.</p> <p>Ein Teil der Behälter soll mit Cyanacrylat deklariert gewesen sein. Diese Einlagerungen sollen ab ca. 1980 begonnen haben und ca. 1990 beendet worden sein. Sie sollen un-</p>	<p>zu 3.2</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die erfolgten Einlagerungen von Abfällen in den Hohlräumen des Steinkohlebergbaus werden im Rahmen des von der Landesregierung beauftragten erweiterten Gutachtens zur Bruchhohlräumverfüllung untersucht. Wie bereits erläutert, soll der erste Teil dieses Gutachtens, in dem der Standort Haus Aden betrachtet wird, voraussichtlich im 4. Quartal 2016 vorgelegt werden. Hierin wird auch das Thema der Abfallverwertung mit behandelt. Sollten sich aus diesem Gutachten relevante Hinweise für das Bebauungsplanverfahren</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>ter strengsten Sicherheitsvorkehrungen und mit schriftlicher Verschwiegenheitsverpflichtung aller beteiligten Bergleute durchgeführt worden sein. Einige der in dem Bereich tätigen Mitarbeiter der RAG AG sind mittlerweile an Krebs verstorben.</p> <p>Nach unserem Wissen haben die Markscheider Freese, Kirch, Hager und Frau Stelzner von der RAG AG über diesen Sachverhalt Anfang des Jahres 2010 mit dritter Seite umfassend diskutiert.</p> <p>Mit Schreiben vom 14.05.2012 teilt das 6. Dezernat der Bezirksregierung nun mit, von diesen Einlagerungen keine Kenntnis zu haben. Eine genaue Analyse der Risswerkzeichnungen und sonstigen Aktenvermerke aus diesem Gebiet könnten hier zu der nun unabdingbar notwendigen Aufklärung beitragen.</p> <p>Sollte allerdings zutreffen, dass bei der Auflösung des Bergamtes in Kamen-Heeren ca. 60 lfd. Meter Akten geschreddert worden sein sollen, u. a. über dieses Gebiet, müsste das als weiteres Indiz für eine illegale Abfallentsorgung gewertet werden.</p>	<p>ergeben, werden diese in die planerische Abwägung eingestellt. Die Salzbelastungen im Kuhbach sind kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.</p>
3.3	<p><b>Vermeidung von Haftungsansprüchen, Interesse an Aufklärung</b></p> <p>Die Stadt Bergkamen sollte schon allein aus Gründen der Vorsorge für ihre Bürger und zur eventuellen Vermeidung eines Haftungsanspruches allergrößtes Interesse an einer Aufklärung haben, auch wenn dies die Interessen der RAG AG und der Projektgesellschaft negativ tangieren würde.</p> <p>Zusätzlich hat das 6. Dezernat uns mit dem o. a. Schreiben darüber in Kenntnis gesetzt, dass in der Zeit von ca. 1993 - 1998 166.952,5 Tonnen Reststoffe, Schlämme aus Rauchgas-Abwasseraufbereitung (RAA), Filterstäube und Hausmüll- und Klärschlammverbrennungsaschen in die Bergwerke Grillo (Monopol) und Grimberg unter Bergkamen verbracht worden sind. Vor der seinerzeitigen Genehmigung des Sonderbetriebsplans ist u. a. auch die Stadt Bergkamen im Verfahren beteiligt worden.</p> <p>Da wir als betroffene Grundstückseigentümer erst jetzt davon Kenntnis erlangt haben, bitten wir Sie als Bürgermeister der Stadt Bergkamen uns Auskunft zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Welche Fragen zur Art und Weise der unterirdischen Verbringung der nichtbergbaupisichen Stoffe sind der Stadt Bergkamen für das offizielle Genehmigungsverfahren gestellt worden,</li> <li>2. Welche schriftlichen Antworten hierzu von der Stadt Bergkamen wann abgegeben wurden,</li> </ol>	<p>zu 3.3 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Fragen stehen in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen Bebauungsplanverfahren und sind insofern kein Bestandteil der planerischen Abwägung.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>3. In welchem Rahmen die Öffentlichkeit beteiligt wurde,</p> <p>4. In welchem Rahmen die betroffenen Grundstückseigentümer beteiligt wurden,</p> <p>5. Welche Schutzaufrichtungen z. B. für die Beregnungswasserabpumpung für gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen verlangt worden sind,</p> <p>6. Ob es im Bereich einer Baumschule in Bergkamen-Overberge zu Salzwasserschäden gekommen ist,</p> <p>7. Welche Schutzaufrichtungen im Bereich von Bergkamen-Overbergen von der Stadt Bergkamen verlangt wurden,</p> <p>8. Warum die betroffenen landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke nicht in einem gesonderten Kataster u.a. zur Grundsteuerbewertung separat erfasst werden sind (wie z.B. die LKW den ha-Wert Bergbau geschädigter Flächen herabsetzt)</p> <p>9. Ob der Stadt Bergkamen finanzielle Zuwendungen oder anderweitige Vermögensvorteile durch die Duldung der Einlagerungen zugestanden worden sind und ab wann.</p>	<p>zu 3.4  <b>RAG AG – fehlende Qualifikation und Zertifizierung als sach- und fachkundiger Entsorgungsbetrieb</b></p> <p>Nach einem Urteil des BVerwG ist das unverträgliche Verbringen von nichtbergbaupischem Stoffen verboten. Das unterirdische Kohleabbaugebäude ist nicht lagestabil und durch hohe Grubenwasserbeeinflussung dauerhaft belastet.</p> <p>Alle nichtbergbaupischen Einlagerungen stellen auch wegen ihrer anthropogenen Bestandteile ein großes Risiko dar, weil sie systembedingt nicht komplett im Untergrund gehalten werden können. Sie stellen deshalb für unsere landwirtschaftlichen Nutzungsflächen bereits jetzt eine unkalkulierbare Gefahrenlage dar. Diese Gefahrenlage wird zusätzlich erhöht, da die RAG AG weder eine Qualifikation noch eine Zertifizierung als sach- und fachkundiger Entsorgungsbetrieb hat. Diesen hohen fachlichen Mangel hat die RAG AG zwischenzeitlich erkannt und ihre Tochtergesellschaft Umwelt AG komplett aufgelöst bzw. andere Vergleichsunternehmen z. B. zur Schachtverfüllung abgegeben.</p> <p>Durch diese Abtrennung hat die Führung der RAG AG deutlich gemacht, dass sie die selbst verursachten Umweltgefährden als Ballastgesellschaft abwirft, um den Regress zu verringern. Allein unter diesem Aspekt ist die unterirdische Verbringung nichtbergbaupischer und anthropogener Stoffe im Stadtgebiet Bergkamen durch einen unqualifizier-</p>
3.4		<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die in den 1990er-Jahren erfolgte Deponierung von Abfallstoffen ist kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Sollten sich aus dem von der Landesregierung beauftragten Gutachten relevante Hinweise für die weitere Realisierung der Wasserstadt Aden ergeben, werden diese Hinweise in die planerische Abwägung eingestellt.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>ten Nichtentsorgungsbetrieb ein Umweltvergehen großen Ausmaßes, das sich nicht mehr unter dem Schutzmantel des BBergG verstecken kann. Das 6. Dezennat teilt selbst mit, dass es keine Überwachungsmöglichkeiten wegen der Verbringung im Bruchersatz hat. Das bedeutet, dass ein unqualifizierter Betrieb unkontrolliert Giftstoffe in großen Mengen über Jahre unterirdisch „verklappt“ hat.</p> <p>Wir wollen als betroffene Bürger, nicht nur, weil wir den Namen der Stadt als Teil des unsrigen seit über 500 Jahren führen, nicht glauben, dass diese langjährige latente Umweltvergiftung mit rechtlicher Unterstützung und/oder stillschweigender Duldung bestimmter Behörden stattgefunden haben soll. – Und dies ohne finanziellen Vorteil?</p> <p>Wenn zu diesen Behörden jedoch auch die Stadtverwaltung Bergkamen gehört hat – weil ihr vielleicht falsche Daten über die Einlagerungsstoffe genannt wurden – und dadurch auch unsere Flächen durch die Einwirkung dieser Stoffe gefährdet und geschädigt sind, sind wir bereit, unsere Interessen – wenn notwendig – bis zum Europäischen Gerichtshof zu tragen.</p> <p>Dass dann im Rahmen eines solchen Verfahrens die Öffentlichkeit Kenntnis nimmt und EU-Mittel z. B. durch O.L.A.F. zurückgefordert werden, liegt in der Natur der Sache und ist uns nicht anzulasten. Die Behörde hat die Pflicht und das Recht, die Kontaminationen schnellstmöglich „einzuhauen“ bzw. unschädlich zu machen.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine schnelle und umfassende Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen zukommen lassen könnten, spätestens bis zum 17. September 2012. Diese Fragen sind für uns sehr dringlich. Die Stadt Bergkamen sollte ein mindestens gleich großes Interesse haben, um Haftungsansprüchen vorzubeugen und ihr Zukunftsimage „als Nach-Bergbau-Ära nicht in einer westfälischen Asse absaußen“ zu lassen.</p>	<p>zu 3.5 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>-</p>
3.5	Für umfassende Gespräche mit Ihnen und Entscheidungsträgern der RAG AG bzw. der RAG Montan Immobilien Gesellschaft, z. B. die Herren Tönjes und Prof. Dr. Noll, stehen wir jederzeit, auch am Wochenende zur Verfügung.	<p>zu 3.5 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>-</p>
<b>4</b>	<b>Bürger 3, Anregung vom 12.08.2016</b>	
4.1	<p><b>Unzureichende Bodenumschichtung statt Entfernung laut Sanierungsplan</b></p> <p>Gegen den Bebauungsplan OA 120 erheben wir folgende Einwände:</p>	<p>zu 4.1 <b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>Die bisherigen gravierenden Belastungen der Fläche insbesondere mit PAK, EOX, Kohlenwasserstoffen, Cadmium und weiteren werden nicht, wie notwendig, entfernt, sondern bestehends umgeschichtet.</p> <p>Siehe dazu insbesondere die Ausführungen in „Aktualisierter Sanierungsplan für das Gelände der ehemaligen Schachtanlage Haus Aden 1/2 in Bergkamen für die geplante Folgenutzung Adense von TABERG Ingenieure“ (Dateiname 127106_sanierungsplan_gutachten.pdf)</p> <p>S. 24: Im Bereich der Aufbereitung (Teilfläche 1.8) wurden in der Orientierungsphase Belastungen mit Polycyclen in den Rammkernsondierungen RKS 224 (13,8 mg/kg B(a)P, 173 mg/kg PAK) sowie der RKS 130 (454 mg/kg) beobachtet. Die Eingrenzung erfolgte u. a. mit den RKS I.7 (2,7 mg/kg B(a)P, 0,1 bis 2,0 m Tiefe, Bereich RKS 224) sowie RKS I.67 (7,2 mg/kg B(a)P, 114 mg/kg PAK) und II.1 (2,3 mg/kg B(a)P, Tiefe jeweils 0,1 bis 2,0 m) für die RKS 130.</p> <p>Die im Gleisbereich westlich der Wäsche angetroffene Belastung mit Polycyclen (RKS 168, 1.616 mg/kg PAK, 70 mg/kg B(a)P) wird als lokale Belastung eingestuft. Die im Bereich der Gleisanlagen (Teilfläche 1.9) festgestellten erhöhten Konzentrationen an Polycyclen in der RKS 262 (Gleisbereich) wurden durch die eingrenzenden Untersuchungen bestätigt. In der RKS I.24 konnte in einer Tiefe von 0,0 bis 1,0 m ein Maximalgehalt von 10.259 mg/kg PAK mit 289 mg/kg B(a)P festgestellt werden. Im Bereich der Lagerboxen (RKS 286) wurden in den zur Eingrenzung durchgeführten Untersuchungen Polycyclenkonzentrationen von 141 bis 1.733 mg/kg PAK mit 4,8 bis 77,7 mg/kg B(a)P ermittelt.</p> <p>S. 25: Die Grundwasseraanalysergebnisse der kretazischen Messstellen ergaben eine Überschreitung des Maßnahmenschwellenwertes für Zink (GWM 1: 5 mg/l im Dezember 2004) und für Polycyclen (GWM 7: 3,6 µg/l im Juni 2005). Weitere leicht auffällige Konzentrationen, die jedoch die Maßnahmenschwellenwerte nach LAWA /19/ einhalten, werden im Grundwasser der Messstelle GWM 1 (1,5 mg/l Zink im Juni 2005) und der Messstelle GMW 8 (0,4 bzw. 0,7 µg/l PAK im Juni bzw. Dezember 2004 und 110 µg/l BTEX im Dezember 2004) gemessen. Die gemessenen Werte zeigen jedoch keinen eindeutigen Trend, sie schwanken stark.</p> <p>S. 26: die dort abgebildete Tabelle zeigt verschiedene Überschreitungen</p> <p>S. 35./36 Bodenanalyse, verschiedentlich überhöhte Konzentrationen, aber auch wieder gemäß LAGA, Zitat: Feststoff auf die Parameter gemäß LAGA, Tabelle II.1.2-2 /16/,</p>	<p>Für die höhenwertige Folgenutzung Wohnen, Freizeit und Gewerbe in der Wasserstadt Aden ist die Aufbereitung der Fläche der ehemaligen Zeche „Haus Aden“ i.S.d. BBMdschG erforderlich. Dazu wurde ein Sanierungsplan von einem Fachbüro in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt. Dieser Sanierungsplan entspricht dem aktuellen Stand der Technik und wurde am 11.12.2015 nach § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG für verbindlich erklärt. Die Genehmigungsbehörde bestätigt, dass der Sanierungsplan den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet und angemessen, um die Pflichten nach § 4 Abs. 3 BBodSchG (Gefahrenabwehr) zu erfüllen. Mit diversen Nebenbestimmungen wird eine gutachterliche Begleitung sichergestellt und in ausreichendem Umfang für eine Kontrolle und Dokumentation gesorgt.</p> <p>Die Ergebnisse des Sanierungsplans sind nun Grundlage für die Bauleitplanung. So enthält der Bebauungsplan eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB, nach der alle WA-, MI-, GE- und SO-Gebiete (mit Ausnahme des SO Bergbau) sowie alle Grünflächen erst nach Sanierung i.S. des Sanierungsplans zulässig sind. Damit wird gewährleistet, dass die chemische und physikalische Qualität des Untergrunds für diese Nutzungen geben ist. Darüber hinaus werden für die Aufbringung des Oberbodens durch die Bauherren zusätzliche Regelungen im B-Plan getroffen.</p> <p>Der Sanierungsplan selbst ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er wurde in einem Verfahren nach BBodSchG, LBodSchG und dem Verwaltungsverfahrensgesetz unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden aufgestellt.</p> <p>In dem vom Kreis Unna genehmigten Sanierungsplan sind zunächst die Rahmenbedingungen genannt, unter denen die Böden und Auffüllungen eingebaut werden können. Demnach besteht grundsätzlich vor Umsetzung der Flächenaufbereitung das Erfordernis, vertiefend und ausführlich eine Ausführungsplanning für die Flächenaufbereitung und das Bodenmanagement zu erstellen, um die Maßnahme entsprechend durchzuführen. Der genehmigte Sanierungsplan stellt hierfür lediglich die Grundlage dar.</p> <p>Gemäß den Ergebnissen des Sanierungsplans hält die Mehrzahl der untersuchten Bodenproben die Prüfwerte der BBodSchV für Wohnen ein. Es gibt lediglich einzelne Belastungspunkte (Hotspots). Zudem trifft der Sanierungsplan differenzierte Aussagen zum Umgang mit Böden in Bereichen, in denen aufgrund der erforderlichen Geländeänderungen ein Bodenauftrag, bzw. ein Bodenabtrag notwendig ist.</p> <p>In Auftragsbereichen werden die nicht aufbereiteten Böden im Plangebiet mit Material</p>
		53

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
	<p>S. 39: Polychlorierte Biphenyle (PCB) werden lediglich in 4 Mischproben nachgewiesen. In den Mischproben 2 und 3,1 werden mit 0,1 bzw. 0,11 mg/kg geringfügig erhöhte Konzentrationen gemessen.</p> <p>S. 40: Die chemischen Bodenanalysen ergeben auffällige Konzentrationen der untersuchten Parameter für Polycyclen (max. 454 mg/kg), Naphthalin (max. 5,4 mg/kg) leichtflüchtige Aromaten (max. 5,6 mg/kg BTEX) und Arsen (max. 168 mg/kg) (vgl. Lageplan Anlage 5.5.1).</p> <p>S. 42, 43: Für die Polycyclen werden mit 0,6 mg/kg (Mischprobe 32.1, Tiefe 0,0 – 1,0 m) bis 22,95 mg/kg (Mischprobe 33, Tiefe 0,0 – 1,3 m) ebenfalls keine bedeutenden Konzentrationen gemessen.</p> <p>Die Schwermetall- und Arsenkonzentrationen sind weitestgehend unauffällig. Lediglich der Kupfergehalt in der Mischprobe 30.2 (2.000 mg/kg Cu, Tiefe 1,0 – 3,0 m) und die Cadmiumkonzentration in der Mischprobe 31.2 (62 mg/kg, Tiefe 0,3 – 2,0 m) sind deutlich erhöht. Im Zuge der Sanierungsplanung oder der Flächenaufbereitung sollte dieser Bereich näher untersucht werden.</p> <p>S. 51: Für die Polycyclen werden zum einen mit 0,8 mg/kg (Mischprobe 25.2, Tiefe 2,3 – 4,3 m) bis 4,9 mg/kg (Mischprobe 25.1, Tiefe 0,0 – 2,5 m) unbedeutende Gehalte gemessen und zum anderen mit 23,0 mg/kg (Mischprobe 33, Tiefe 0,0 – 1,3 m) bis 92,2 mg/kg (Mischprobe 24.1, Tiefe 0,0 – 2,0 m) erhöhte Konzentrationen festgestellt. Selbst die im Gutachten (S. 42 - 43) vorgeschlagenen weiteren Untersuchungen werden nicht vorab durchgeführt. Über die unmittelbare Belastung der Gegend der Wasserstadt hinaus, führt das Belassen der Schadstoffe im Boden dazu, dass diese kontinuierlich ausgewaschen und insbesondere über den Kanal in die Umwelt ausgebracht werden. Hierdurch entsteht eine Belastung deutlich über die Grenzen der Stadt Bergkamen hinaus.</p>	<p>entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte sowie einer abschließenden Schicht vegetationsfähigem Boden überdeckt. Hotspots können im Untergrund verbleiben, wenn sie nicht wassergefährdend sind. In Abtragsbereichen wird der Boden zuerst ausgekoffert (Aushubebene) und Hotspots entfernt. Daraufhin erfolgt ein Neueinbau von Material entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte sowie einer abschließenden Schicht vegetationsfähigem Boden.</p> <p>Die in Auf- und Abtragsbereichen neu einzubauenden Böden werden entsprechend der Anforderungen seitens der darauf geplanten Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Verkehrsfläche, öffentliche Grünfläche) in unterschiedlicher Mächtigkeit hergestellt. Die Flächenaufbereitung hat zum Ziel, in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung dem neuen Erwerber und Nutzer ein weitestgehend restriktionsfreies Grundstück oberhalb der Aushubebene zu übergeben. Daher werden im Bereich von geplanten Bautenstein zusätzlichen oberflächennahen Fundamente von ehemaligen Industriegebäuden entfernt. Belastete Böden, Auffüllungen und Fundamente, die unter der für die geotechnische Flächenaufbereitung erforderlichen Aushubebene liegen, können überwiegend im Untergrund verbleiben, da der Gefährdungsweg Boden-Mensch unterbrochen wird. Die Abtragsbereiche sind in den Lageplänen des Sanierungsplanes gekennzeichnet und gliedern sich in Böden, die die Sanierungszielwerte für Gewerbe überschreiten und solche, die diese einhalten oder sogar unterschreiten. Bei einer Einhaltung oder Unterschreitung ist ein Einbau des Bodens unter den geplanten Gewerbeflächen vorgesehen. Bei einer Überschreitung ist entweder eine externe Verwertung/Entsorgung, oder eine Verbringung in ein Umlagerungsbauwerk geplant. Das Umlagerungsbauwerk bedarf noch einer Genehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat der Errichtung bereits grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Eine Einlagerung von öligem Materialien wird jedoch ausgeschlossen. Die Errstellung eines Umlagerungsbauwerkes und auch die Planung der Größe sind von der Menge des bei der Flächenherrichtung anfallenden belasteten Materials abhängig, das die internen Sanierungszielwerte überschreitet. Sobald diesbezügliche Erkenntnisse vorliegen, wird darüber entschieden ob das Material innerhalb des Plangebietes umgelagert oder außerhalb des Plangebietes verbracht wird. Darüber hinaus wird eine gezielte Regen- und Oberflächengewässerversickerung in den Auffüllungen seitens der Genehmigungsbehörde ausgeschlossen.</p> <p>Mit der Realisierung des Sanierungsplans wird dauerhaft gesundes Wohnen und Arbeiten im Plangebiet ermöglicht.</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
4.2	<b>Einstufung nach LAGA statt nach BbodSchV</b>  Für die Einstufung von Belastungen in Böden werden die Werte nach LAGA klassifiziert und Vorgaben daraus verwendet, statt strikt nach der BbodSchV vorzugehen. (Entsprechendes gilt für die Wasserwerte)	<p>zu 4.2</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Einstufung der Bodenkategorien gemäß LAGA entspricht der üblichen Vorgehensweise bei der Sanierung belasteter Standorte. Diese Vorgehensweise sowie die Methodik der jeweiligen Untersuchungen wurden zudem auch mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt.</p> <p>Des Weiteren sind die Prüfwerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) maßgeblich. Wie im Sanierungsplan erläutert, hält die Mehrzahl der untersuchten Bodenproben die Prüfwerte der BBodSchV für Wohnen ein.</p>
4.3	<b>Schadstofffreiheit bei neu anzuliefernden Böden</b>  Die bisherige Belastung wird unter der Maßgabe, dass die Sanierungszielwerte nur keine Verschlechterung erlauben, zur Begründung genommen, den Stadtteil Oberaden, mit weiteren deutlich kontaminierten Abfällen (Böden nach LAGA Z2) zu belasten. Unserer Ansicht nach, dürften für eine Aufschüttung höchstens Böden nach Z1 verwendet werden.	<p>zu 4.3</p> <p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Sanierungsplans wurde ein Massendefizit von ca. 1,0 Mio. m<sup>3</sup> an Füllböden sowie ca. 59.000 m<sup>3</sup> an vegetationsfähigen Böden ermittelt. Diese müssen extern zugeliefert werden.</p> <p>Die bodenchemischen Qualitäten der wieder einzubauenden sowie der extrem zuliefernden Böden/Auffüllungen orientieren sich tiefengestaffelt an den Folgenutzungen (Gewerbe, Wohnen, privates und öffentliches Grün). Dies wurde auch mit der zuständigen Umweltbehörde vorabgestimmt.</p> <p>Generell gilt, dass unterhalb des Gründungsniveaus in lastabtragenden Bereichen von Bauwerken, Straßen sowie Wasserflächen (Aden-See) ein mindestens 1 m mächtiger, ausreichend tragfähiger, aber auch ein bodenchemisch unbedenklicher Untergrund herzustellen ist. Erst unter dieser Deckschicht ist der Einbau von Material entsprechend der festgelegten Sanierungszielwerte vorgesehen. Sofern die jeweilige geplante Nutzung an der Oberfläche dies zulässt, sind hierfür auch Böden der Zuordnungswerte Z2 nach LAGA vorgesehen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um kontaminierte Abfälle, sondern um Materialien, dienen Wiederverwertung und eingeschränkter Einbau mit definierten techni-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung	
4.4	<b>Umstellung der Wasserhaltung führt zu Vergiftungen</b>	<p>Die räumliche Planung der benötigten Fläche für die Wasserhaltung geht von der bisherigen Planung der RAG aus, mit der entsprechenden Umstellung der Wasserhaltung. Wie nun auch in einem Gutachten im Auftrag des Landes NRW festgestellt, würde dies zu weiterem Austrag von Stoffen aus dem Unter Tage eingebrachten Giftmüll, sowie dem nicht entsorgten PCB in Oberflächengewässer bedeuten.</p> <p>Diese würden desweiteren, noch stärker als bisher, über bereits nachgewiesene Wasserdurchlässigkeiten an die Oberfläche in Bergkamen und damit auch in die Böden der Wasserstadt austreten.</p> <p>Da eine solche Vergiftung weder für die Wasserstadt, noch Bergkamen bzw. das ganze Ruhrgebiet tragbar ist, muss die bisherige Planung für die Umstellung der Wasserhaltung aufgegeben werden und im Gegenteil die Bergbauliche Tätigkeit auch in Oberaden, zur Bergung des Giftmülls wieder aufgenommen werden.</p> <p>Entsprechend muss hier sowohl mit deutlich mehr Platzbedarf, als auch höherer Emissionsbelastung gerechnet werden.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bei den städtebaulichen Planungen wurde berücksichtigt, dass die Zentralwasserhaltung für das östliche Ruhrrevier auch zukünftig dauerhaft am Standort Haus Aden 1/2 betrieben wird. Die Planungen für die Wasserstadt Aden wurden daher im Hinblick auf die für die Zentralwasserhaltung nötigen Betriebsflächen und Einrichtungen zur Ableitung des Grundwassers frühzeitig und kontinuierlich mit der RAG AG abgestimmt.</p> <p>Die hierfür erforderlichen Betriebsflächen und Einrichtungen wurden im Bebauungsplanverfahren entsprechend ihrer Immissionen und der benötigten Größe berücksichtigt und werden in der Planzeichnung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Bergbau“ festgesetzt. Eine neue Grubenwasserleitung wird im B-Plan bereits gesichert. Die Neu- und / oder Umverlegung von weiteren Leitungen ist möglich und soll innerhalb der Verkehrs- und Grünflächen erfolgen. Auch die Verkehrsflächen (hier insbesondere der Adenboulevard) sind für gewerbliche Verkehre und Schwerlastverkehr ausgelegt.</p> <p>Veränderungen bei der Wasserhaltung sind kein Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, sondern des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens.</p> <p>Die PCB-Thematik wird im Rahmen des von der Landesregierung beauftragten erweiterten Gutachtens zur Bruchhohlräumverfüllung behandelt. Ergebnisse werden ebenfalls in einem bergrechtlichen Verfahren umgesetzt.</p> <p>Ein Flächenengpass durch die Festsetzungen im B-Plan wird nicht gesehen. Außerdem können ggf. weitere Gewerbegebiete im Plangebiet in Anspruch genommen werden.</p>
4.5	<b>Gefährdung der Einwohner und kaum abwägbare finanzielle Risiken</b>	<p><b>Fazit:</b> Die Verwirklichung der Wasserstadt Aden mit diesem Bebauungsplan würde nach unserer Einschätzung auf eine Gefährdung der bishergen und zukünftigen Einwohner Bergkamens hinauslaufen und sollte deswegen so nicht verwirklicht werden. Zusätzlich beinhaltet er auch dadurch kaum abwägbare finanzielle Risiken für die Stadt Bergkamen.</p>	<p><b>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Um die finanziellen, rechtlichen, technischen, und sonstigen Risiken zu minimieren, werden mehrere fachrechtliche Genehmigungsverfahren durchgeführt (u. a. wasserrechtliches Verfahren, Planfeststellung Jahnstraße u. a.) sowie zahlreiche Prüfaufträge (Baugrund und Altlastenuntersuchung, Sanierungsplanung zu Folgenutzungen, Bodenma-</p>

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsempfehlung
		<p>nagement sowie Massen- und Kostenermittlung, Seeplanung, Einzelhandelsgutachten, schalltechnische Untersuchung, Entwässerungskonzept, Fachbeitrag Artenschutz, Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Avifaunistische Kartierungen) in Auftrag gegeben.</p> <p>Auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen und Ergebnisse der genannten Fachgutachten ist davon auszugehen, dass das Projekt Wasserstadt Aden wie geplant und wie im städtebaulichen Rahmenplan dargestellt realisiert werden kann. Die Finanzierung erfolgt durch Städtebauförderung, städtischer Eigenanteil, die weiteren Projektpartner und die Einnahmen aus den Erschließungsbeiträgen und geplanten Grundstücksverkäufen. Für das Kostencontrolling bedient sich die Stadt mit der DSK Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH eines Entwicklungsträgers/ Treuhänders.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen der ersten Planungsphase eine Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gegeben, welche von der Landesregierung geprüft wurde und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Wasserstadt Aden nachweist. Die Analyse war entscheidende Grundlage für die Förderzusage und spiegelt die finanzielle Planungssicherheit des Projektes wider.</p>